



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

I. Die Freigrafschaften im Bisthum Münster

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## I. Die Freigrafschaften im Bisthum Münster.

Für das Bisthum Münster in seiner alten Diöcesanausdehnung hat L. von Ledebur in dem Allgemeinen Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staates X. Band 1833 eine gründliche Auseinandersetzung gegeben, auf welcher auch die übersichtlichen Zusammenstellungen der Freigrafschaften bei Tibus: Gründungsgeschichte der Stifter u. s. w. im Bereiche des alten Bisthums Münster I. Münster 1885, zum grossen Theil beruhen<sup>1)</sup>. Meine Darstellung, welche die Ledeburs mehrfach zu berichtigen hat, gründet sich hauptsächlich auf den massenhaften Stoff, welchen spätere Veröffentlichungen und besonders die zahlreichen Archive der ehemaligen Klöster in dem hiesigen Kgl. Staatsarchiv<sup>2)</sup> boten.

Die Urkunden bis 1200 sind verzeichnet oder ganz gedruckt bei Erhard: Regesta historiae Westfaliae<sup>3)</sup>, die von 1200—1300 herausgegeben von Wilmans in dem dritten Bande des Westfälischen Urkundenbuches<sup>4)</sup>. Von älteren Drucken kommt namentlich in Betracht der dritte Band von Kindlingers Münsterischen Beiträgen<sup>5)</sup>.

In welcher Weise in der Diöcese Münster ursprünglich die Grafengewalt geordnet war, ist mit annähernder Sicherheit nicht festzustellen. Mit den überlieferten Namen einzelner Grafen ist nicht allzuviel anzufangen, da wir zudem manchmal nicht wissen, ob wir es mit wirklichen Grafen oder deren Stellvertretern zu thun haben. Für uns ist die Frage zunächst nur von Bedeutung in Bezug auf die Bischöfe. Keine einzige Urkunde ist bekannt, in welcher ihnen die Kaiser Grafschaften übertragen, und es scheint, dass solche nicht etwa verloren, sondern überhaupt nie ertheilt sind. Dass die Bischöfe strebten, die Grafengewalt an sich zu bringen, ist selbstverständlich, und da sie allenthalben reich begütert waren und kein einziges grosses Grafengeschlecht in dem Bisthum selbst seine eigentliche Heimat hatte, konnte ein Erfolg nicht ausbleiben. Schon im zwölften Jahr-

<sup>1)</sup> Das Werk von Tibus bietet sehr werthvolle Nachweise über die einzelnen Oertlichkeiten.

<sup>2)</sup> Als MSt. angeführt.

<sup>3)</sup> Angeführt als Erh. mit der Regestenummer oder, wenn sie in dem beigegebenen Codex diplomaticus stehen, als Erh. C. mit der Urkundenummer.

<sup>4)</sup> Dieser dritte Band ist angeführt mit W., die anderen von Wilmans herausgegebenen Theile des Westf. UB. mit W. und der näheren Bezeichnung.

<sup>5)</sup> Dieser dritte Band ist kurz bezeichnet mit K., die anderen Bände mit Angabe des Titels.



hundert nehmen die Bischöfe in ihrer Diöcese eine mächtige Stellung ein.

Da sich aus dem Besitz von Freigrafschaften oft ein Schluss auf die frühere Grafschaft ziehen lässt, galt das Lehnsverzeichnis, welches der Bischof Florenz von Wewelinghoven (1364—1379) anfertigen liess, immer als eine wichtige Quelle<sup>1)</sup>. Als bischöfliche Lehen führt er u. a. an: »Dux Gelrensis tenet — jurisdictiones et villas uppen Goye; comes Clivensis — dominium in Ryngenberge; comes Markensis — comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne et reliquam — fratres dicti Corve; comes de Ravensberge — duas comitias liberas, quarum unam habet dom. Hermannus de Mervelde et alteram Wennemarus de Heydene; dominus Lippiensis tenet castrum et dominium cum comitia libera in Rede, item tenet liberum comitatum Wilhelmi Malemans, item comitatum Engelberti de Altena; — — cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem«.

Danach wäre die Freigrafschaft in einem bedeutenden Theile der Diöcese bischöfliches Lehen gewesen, und abgesehen von der Burgsteinfurter Freigrafschaft bleibt bei dieser Aufzählung so ziemlich nur das Gebiet übrig, in welchem Florenz unmittelbar die Freigrafschaft inne hatte. Ist das schon auffallend, so wird der Verdacht, dass Florenz mehr behauptete, als er beweisen konnte, noch reger, wenn die anderen urkundlichen Zeugnisse seine Aufstellung nur zum geringen Theil unterstützen. Denn von dem ganzen Verzeichniss sind nur einzelne Angaben anderweitig verbürgt, während in den übrigen Fällen entweder Zweifel bestehen oder kein anderes Zeugniss zur Bekräftigung vorliegt. Unter diesen Umständen ist es gerathen, das Lehnsverzeichnis mit Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen.

Die ältesten Spuren späterer Freigrafschaften sind spärlich. Bischof Erpho bekundet 1092 einen von ihm selbst vollzogenen Ankauf eines Hofes Wehr bei Asbeck: »hoc itaque primum in curti mea Hasbeche collaudatum est, secundo jure Westphalico confirmatum in placito comitis Dodechini«<sup>2)</sup>. Nicht allzuweit von dieser Gegend spielt eine zweite Handlung. Im Jahre 1134 bestätigte Kaiser Lothar die durch den Edelen Rudolf von Burgsteinfurt vollzogene Kloster-Stiftung in Lette bei Koesfeld (später nach Klarholz verlegt),

<sup>1)</sup> Zum grössten Theil gedruckt bei K. N. 174. Ueber seine Abfassungszeit Abschnitt 15.

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 166. Ueber das angeblich im Dreingau gelegene Nunhusen vgl. Abschnitt 49.



welcher weithin bis in die Soester Gegend zerstreutliegende Güter überwiesen wurden: »libere tradidisse in loco pretoriali Hathemareslo presidente preside Godescalco«<sup>1)</sup>. Lässt sich auch die Lage von Hathemareslo nicht nachweisen, so begegnet uns in späteren Jahren ein Gottschalk, welcher mit obigem identisch sein könnte. »Sub banno regali in placito Godescalci de Ybenburen et filii ejus Cunradi« wurde, wie Bischof Friedrich II. 1160 beurkundet, dem Kloster Asbeck ein Holzanteil in einem Walde (der vielleicht bei Koesfeld lag) geschenkt. Dieser Sohn Konrad bestätigte schon sechs Jahre früher »causas sui comitatus agens« Schenkungen an Kloster Asbeck<sup>2)</sup>. Die Familie der Edellherren von Ibbenbüren ist auch sonst bekannt. Ihr reicher Besitz dehnte sich vom Münsterlande bis in das Osna-brückische aus; der letzte des Geschlechtes, Bernhard, ein Sohn Gottschalks und Bruder Rudolfs, starb 1203 als Bischof der Paderborner Kirche, welcher er Ibbenbüren vermachte.

Ob Dodechin, Gottschalk und sein Sohn die Grafschaft von einem anderen Hauptgrafen zu Lehen hatten, geht aus der Urkunde nicht hervor. Wenige Jahre später 1180 geschieht in Darfeld eine Schenkung »coram comite Bernhardo Dulmaniensi«. Derselbe Bernhard, ein bischöflicher Ministerial, war 1178 als Graf in Almunsberge und Asendere thätig<sup>3)</sup>. Ersteres ist nicht sicher nachzuweisen, Asenderen, ein später oft genannter Dingort, lag bei Nottuln. Bernhard war mit seinem Amte belehnt von dem Edelen Bernhard von Horstmar, welcher die Grafschaft von Münster zu Lehen trug. Da nun Darfeld in späterer Zeit zu der Freigrafschaft gehörte, welche nach dem Lehnsbuche des Florenz von der münsterischen Kirche an die Grafen von Ravensberg und von ihnen an die Merfelder verlehnt war, und da diese Freigrafschaft auch die Gegend umfasste, in welcher Dodechin, Gottschalk und sein Sohn Konrad thätig waren, so ist der Schluss wohl kaum zu gewagt, dass damals jenes ganze Gebiet Eine Grafschaft bildete. Dann waren die Ibbenbürener entweder bereits bischöfliche Unter- oder Lehns-Grafen, oder erst von ihnen ging vielleicht durch Vermächtniss die Grafschaft an Münster über.

Als Nachfolger Bernhards erscheint 1196 in Asenderen der Ministeriale Heinrich von Dülmen (Erh. C. N. 550). Da dieser

1) Ueber diese oft angezweifelte Urkunde Wilmans-Philippi Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen N. 217.

2) Erh. C. N. 320, 296.

3) Erh. C. N. 409, 396.



vermuthlich der Graf Heinrich ist, welcher 1230 bei Lüdinghausen gerichtlich handelte (W. N. 271), so erstreckte sich die bischöfliche Grafschaft schon damals bis dorthin<sup>1)</sup>.

Die oben erwähnte Urkunde von 1180 erzählt, ein Gut in Heven sei in der Grafschaft, zu welcher es gehörte, aufgelassen worden, nämlich in Wettringen vor dem Grafen Lubbert von Asbeck, der 1197 in gleicher Eigenschaft genannt wird. Die Grafschaft war also eine andere, als die eben besprochene, der Lage nach zu schliessen dieselbe, welcher der Hof Ascheberg im Kirchspiel Burgsteinfurt angehörte und bald darauf Rembert von Stochem vorstand<sup>2)</sup>. Da Lubbert wie Rembert münsterische Ministerialen waren, gehörte diese Grafschaft auch dem Bischofe.

Eine dritte umfasste Greven, wo 1162 ein Graf Bennico auftritt (Erh. C. N. 355). Vielleicht war schon damals, wie später, der Bischof Oberherr. Da es ihm 1173 gelang, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über seine Hauptstadt zu verdrängen, wird er auch den nächsten Umkreis derselben von fremder Gewalt zu befreien gewusst haben.

Möglich, dass die Bischöfe schon im zwölften Jahrhundert auch in anderen Theilen ihrer Diöcese die Grafengewalt errungen hatten, aber ein sicherer Beweis lässt sich kaum führen. Weiteres wird die Besprechung der einzelnen Freigrafschaften ergeben, zu welcher ich zunächst übergehe.

#### 1. Abschnitt.

##### Bredevoort, Stadtlohn, Ahaus.

Ein nicht geringer Theil des ehemaligen Bisthums gehört heute nicht mehr zu Westfalen, sondern zu Holland; der kirchliche Verband der meisten dortigen Pfarreien wurde kurz vor der politischen Trennung 1561 durch päpstliche Bulle aufgehoben. Die Edelen von Lon (Stadtlohn) hatten hier bereits früh die Grafschaft inne. Bischof Friedrich II. wies 1162 Gottschalk von Lon in seine Schranken zurück: »regimen etiam populare super sex parrochias« (Lon [Stadt- und Südlohn], Winterswyk [in der damals Bredevoort lag], Aalten, Varssevelt, Zelhem und Hengelo), »quod se ex comitatus sui justicia

<sup>1)</sup> Bischof Friedrich II. beurkundet 1161 eine Schenkung »in placito apud Bachvelt« (Erh. C. N. 324). Gemeint ist wohl das Backenfeld nicht weit von Münster (Tibus 300; Ledebur Allgem. Archiv XI, 300), wo aber nur eine Gogerichtsstätte war.

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 564; W. N. 37.



possidere jactabat, sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepti<sup>1)</sup>. Der Wortlaut zeigt, dass der Bischof Gottschalk nicht den freien Besitz des Comitatus, sondern nur die Ableitung des Anspruches auf das »regimen popolare« aus demselben bestreitet. Auch die Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren zählten zur Lonschen Grafschaft. Hermann von Lon überwies sie nebst seiner Hälfte des Hauses Bredevoort 1246 dem Grafen Otto II. von Geldern, dem er 1255 auch die Gerichtsbarkeit und alle Freien bei Zelhem und Hengelo verkaufte<sup>2)</sup>. Ein Freistuhl, der 1292 zum ersten Male genannt wird<sup>3)</sup>, lag »juxta villam Winterswick«; 1315 war dort Hermann Hermanninc Freigraf<sup>4)</sup>.

Das Geschlecht starb 1316 aus mit Hermann, welchen sein Neffe der Edelherr Otto von Ahaus beerbte. Wahrscheinlich um sich gegen von Geldern erhobene Ansprüche zu sichern, verkaufte Otto sofort die Burg Bredevoort und die Grafschaft Lon an Bischof Ludwig II. von Münster, welcher jedoch nach blutigem Kampfe 1326 dem Grafen Rainald II. von Geldern die von diesem eroberte Burg Bredevoort erblich und die Freigrafschaft zu Winterswyk, Aalten und Dinxperlo pfandweise überlassen musste<sup>5)</sup>. So behielten die Grafen und späteren Herzöge von Geldern die Freigrafschaft, soweit sie überhaupt bestehen blieb, in dem ganzen Theile der ehemaligen Herrschaft Lon, welcher später an die Niederlande überging<sup>6)</sup>. Als sie 1388 Bredevoort an die Herren von Gemen verpfändeten, behielten sie sich die Freigrafschaft mit ihren gerichtlichen Erträgen vor; nur die laufenden Raten von den zu ihr gehörigen Freien fielen dem Pfandinhaber zu<sup>7)</sup>.

1380 war Arnt Eymeric Freigraf<sup>8)</sup>. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts diente der Stuhl den Städten Gelderns und der

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 284. 1192 steht Gerhard von Lon selbst einer Gerichtshandlung betreffend Nichtern bei Südlohn vor, Erh. C. N. 524. — Die Hansegrafschaft Borken (vgl. Wilmans, Additamenta N. 104), welche einen Theil dieser Orte in sich schloss, hat mit der Freigrafschaft nichts zu thun.

<sup>2)</sup> Sloet OB. der Grafschappen Gelre en Zutfen N. 665, 775.

<sup>3)</sup> Tadama Geschiedenis van het Veem-Gerigt (Leiden 1875) S. 72.

<sup>4)</sup> Lamey Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg UB. N. 83.

<sup>5)</sup> K. N. 117, 130; Höfer Deutsche Urkunden N. 108; Niesert II, 290; MSt. Mscr. II, 19 S. 36; vgl. Ztschr. (Zeitschrift für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde) XXV, 331.

<sup>6)</sup> Vgl. damit die oben S. 4 angeführte Stelle aus dem Lehnsregister des Bischofs Florenz.

<sup>7)</sup> Nyhoff Gedenkward. III N. 138.

<sup>8)</sup> Tadama 74.



Nachbarschaft, wie Zütphen und Deventer zur Abwehr der Veme-gerichte, doch sind auch Ladungen nach Westfalen, wie 1470 gegen Koesfelder Bürger<sup>1)</sup>, von dort ergangen. Ein Stuhlherrenverzeichnis<sup>2)</sup> nennt den Herzog von Geldern als Inhaber des Stuhles zu Preitenfurt; einige Redactionen fügen hinzu, er habe nur diesen und keinen andern. Auch sonst ist von dem Stuhle zu Bredevoort die Rede und nach ihm hiess auch die Freigrafschaft, aber er lag nur in dem Amte, nicht in der Nähe dieser Stadt; er ist der alte bei Winterswyk in dem dortigen Kirchspiele. Er trägt im 15. Jahrhundert einen eigenen Namen, zuerst 1418, wo der Freigraf Elias Kischen von König Sigmund bestätigt wurde, als Walverden, später (1463) als der Stuhl »tor Slehege op het Walfort« oder die »Vribank in der Walfaert«<sup>3)</sup>, auch »zu Wallenfort und zer Slewig gelegen im Amte Bredevoort«, wie der Revers von 1461 besagt. 1467 wird ein Freigericht zu Dotinchem erwähnt<sup>4)</sup>. Doetinchen war früher auch im Besitze der Herren von Lon, es lag aber jenseits der westfälischen Grenze, so dass zweifelhaft ist, was mit dem Freigericht gemeint sei.

Freigraf der Grafschaft zu Bredevoort war 1436 Johann von Essen<sup>5)</sup>, hierher aus anderen Diensten berufen. 1450 ruft ein Kläger in Zütphen Steven van der Loe als »obersten und höchsten Richter des Herzogs von Geldern zu richten über Leib und Ehre« an<sup>6)</sup>. Johann (in Urkunden heisst er auch Dietrich) Konyneck (Coenick) reversirte, wie oben erwähnt, 1461 dem Erzbischofe Dietrich und tritt bis 1467 hervor. Ihm folgte 1470—1491 Bernt Duker (Ducker). Neben ihm wurde 1481 Lambert Raiwer<sup>7)</sup>, der Gemensche Freigraf, auch mit dem Stuhl von Walfart betraut, doch richtet dort immer Bernt Duker, der sich auch Freigraf der Herren von Gemen nannte, seitdem Herr Heinrich von Gemen Statthalter von Geldern war.

In dem Theile der Herrschaft Lon, welcher 1316 an Münster kam, stand ein Freistuhl am Vockengraben zwischen Oeding und

<sup>1)</sup> Tadama 219.

<sup>2)</sup> Unten Abschnitt 61.

<sup>3)</sup> Tadama 77; Ledebur, a. a. O. 63. — Slehege bedeutet einen Schlehens-strauch.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1459. — Der Stuhl Lichtenberg, welchen Ledebur 64 in dem gleichnamigen im Kirchspiel Silvorden gelegenen Ort sucht, beruht sicherlich auf einer durch Lesefehler entstandenen Verwechslung mit dem Waldeckischen Lichtenfels.

<sup>5)</sup> Nyhoff Gedenkward. IV N. 156.

<sup>6)</sup> Tadama 193.

<sup>7)</sup> Tadama 75 irrig: Reinier.



Südlohn in der Bauerschaft Nichtern, welcher 1365 an Johann von Bermentfeld, 1380 an Heinrich von Gemen versetzt wurde. Noch 1481 bekleidete ihn der Gemener Freigraf, doch hiess er damals und noch später »auf dem Schmitterfelde«. 1353 war dort Gert tom Scode (ton Zode) Freigraf, der 1366 als solcher von Nortlon (Stadtlohn) und 1385 von Lon erscheint<sup>1)</sup>. Vielleicht gab es also auch bei Stadtlohn einen Stuhl, von dem wir sonst nichts wissen.

Der Gemensche Freigraf Hermann Tueshues lud 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg vor die Freistühle zu Oldendorpe, zum Vockengraven und zu Landwerinck<sup>2)</sup>. Der erste gehört zur Freigrafenschaft Gemen, der letztere, auch Landwordinck geschrieben, lag in dem Kirchspiel Gescher zwischen Stadtlohn und Velen. Wie es scheint, war er mit dem Freistuhl Aldenfort bei Velen verbunden. Die Reverse Gemener Freigrafen von 1450, 1481, 1522 und 1539 führen diesen mit auf, aber nicht Landwering. Doch nennt sich 1487 Werner van Sunderhues Freigraf des Bischofs von Münster der Landtwerinck-Freistühle zu Altenforde und Landtwerinck und nimmt eine Urkunde über ein Freigut im Kirchspiel Gescher auf<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich waren demnach beide Stühle münsterisches Lehen an Gemen und ein Bestandtheil der alten Herrschaft Lon.

In der benachbarten Herrschaft Ahaus, welche 1406 in den bischöflichen Besitz übergang, ebenso wie bald darauf Ottenstein, kommen bis 1500 keine Freistühle vor, wenn auch spätere Nachrichten, ohne Namen anzugeben, bezeugen, dass es dort ebenfalls solche gab<sup>4)</sup>.

## 2. Abschnitt.

### Ringenberg, Bocholt.

Südlich von der Geldernschen Freigrafenschaft am rechten Ufer der Yssel besaßen die Edelen von Dingden, die sich später von Ringenberg nannten, den Comitat, welcher das Gebiet um Bocholt und die Kirchspiele Dingden und Brünen umfasste. Bischof Hermann II. von Münster holte 1201, als er Bocholt Weichbildrechte verließ, von Sueder, »cujus comitie predicta subjacebat villa,« die Erlaubniss ein. Sueder übertrug 1247 Burg Ringenberg dem

<sup>1)</sup> Ledebur a. a. O. 60; MSt. Mscr. I, 69 f., 349; Niesert II, 76; Ztschr. XLI, 2, 77.

<sup>2)</sup> Vgl. Abschnitt 4, S. 14.

<sup>3)</sup> Niesert II, 101; Ledebur a. a. O. 58.

<sup>4)</sup> Ledebur a. a. O. 65.



Erzbischofe Konrad von Hochstaden als Lehen<sup>1)</sup>, verkaufte sie aber trotzdem 1257 dem Bischofe Otto II. von Münster, der ihn seinen Ministerialen nennt. Auch die Freigrafschaft fiel damals an Münster. Die Freigrafschaft in den Kirchspielen Dingden und Brünen behielten die Ringenberger als bischöfliches Lehen, bis sie Bischof Adolf 1360 unmittelbar an das Stift brachte<sup>2)</sup>. Das Ganze blieb dann als bischöfliches Freigrafschaftsgebiet zusammen, doch zog sich der Streit mit Kleve bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein<sup>3)</sup>.

In den Kirchspielen Dingden und Brünen stand, wie die Urkunde von 1360 zeigt, je ein Freistuhl, welche beide noch im sechzehnten Jahrhundert in Uebung waren. Der eine heisst zu Haviclo, seine Lage ist nicht näher bekannt<sup>4)</sup>. Gerichtliche Verhandlungen vor diesen Stühlen sind nicht bekannt, wohl aber mehrere von dem, welcher bei Bocholt »extra novam portam« lag<sup>5)</sup>. Hier kennen wir auch mehrere Freigrafen: 1308 Jakob genannt Topping, 1315 Engelbert van Oldendorpe, 1425—1455 Dietrich Wiltinck, 1456 bis 1465 Engelbert Kemenade, tor Kemenaden, Kymnade, der um 1458 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt<sup>6)</sup> sein Amt weiter führte, Heinrich van Revenkampe, dem 1490—1509 Tilman tor Schuren folgte.

### 3. Abschnitt.

#### Die Freigrafschaft von Heiden.

Im Osten grenzten an die Freigrafschaft Ringenberg-Bocholt südlich die der Herren von Heiden, nördlich die der Herren von Gemen.

Die erstere wird 1265 zum ersten Male genannt. Die Wittve Simons von Raesfeld, welche ein Haus in Borken verkauft, erklärt: »accessimus in Pevewic, quod vulgo wrigedinc dicitur et ibi in iudicio promulgato coram thingravio — Menzone de Heidene — resignavi-

<sup>1)</sup> Lacomblet UB. des Niederrheins II, 168.

<sup>2)</sup> W. N. 3, 619, 736, 1432; Niesert II, 84; Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 51.

<sup>3)</sup> Nyhoff Gedenkw. IV N. 177.

<sup>4)</sup> Die Urkunden schreiben nur Haviclo oder Havycloe, nie Hamelo, wie Niesert II, N. 24 S. 84 liest. — 1369 wurde diese »Freibank« an Simon von Schulenborch verpfändet, K. N. 268; doch reversirten die späteren Bocholter Freigrafen auch für diesen Stuhl.

<sup>5)</sup> Tibus 1272; Ledebur a. a. O. 43 ff. Die Stadt selbst war vom Freigericht ausgenommen, Wigand Archiv III, 19.

<sup>6)</sup> Thiersch Hauptstuhl 11.



mus<sup>1)</sup>. Auch 1316 sass der Knappe Menzo von Heiden in Reken einem Freigerichte vor<sup>2)</sup>. Derselbe empfing für sich und seine Erben im December 1317 in Bielefeld die »comacia de Heidene« als Lehen des Grafen Otto IV. von Ravensberg, wofür er dem Grafen Hilfe in jeder Fehde zusagte<sup>3)</sup>.

Bischof Florenz bezeichnet die Freigrafschaft Heiden als ein an Ravensberg ausgegebenes Kirchenlehen (oben S. 4). Kein anderes Zeugniß liegt darüber vor; die Lehnbriefe der Grafen sagen nichts von diesem Verhältniss. Wie es scheint, haben anfänglich die Grafen von Kleve in diesen Gegenden die Grafschaft besessen und zwar auf dem ganzen Braem. Der Vertrag, welchen Bischof Otto II. 1265 mit dem Bruder des Grafen von Kleve über Ringenberg und die Freigrafschaft schloss<sup>4)</sup>, war vielleicht eine zeitweise Anerkennung älterer rechtlicher Zustände, und dass über die Gerichtsbarkeit in Brünen und Dingden langer Streit zwischen Kleve und Münster lief, sahen wir bereits. 1231 verkaufte Graf Dietrich V. dem Bischofe Ludolf fünf Höfe in der Gegend von Schermbeck<sup>5)</sup>, welche allerdings südlich der Lippe liegen, und nahm sie zu Lehen<sup>6)</sup>. Wichtiger dürfte sein, dass es bis in die neue Zeit hinein auf dem Braem eine grosse Zahl Klevischer Dienstmänner, Vögte und Freigüter gab, welche im breiten Gürtel von Schermbeck, Emmelkümp und Wulfen aus sich über Borken bis in die Kirchspiele Ramsdorf und Velen erstreckten<sup>7)</sup>.

Vielleicht haben die Ravensberger die Grafschaft von den Klevern überkommen, wurden aber, wenn das münsterische Lehnbuch Recht hat, irgendwie und wann von den Bischöfen genöthigt, sie zu Lehen zu nehmen. Dass die Heiden die Grafschaft vor 1317 selbständig besaßen, ist nicht wahrscheinlich; entweder ist jener Lehnsauftrag nicht der erste oder sie waren vorher von anderen Herren, etwa den Klever Grafen bestallt.

Ich begnüge mich mit der Angabe der Thatsachen. 1335 versetzte Menzo von Heiden die Freigrafschaft und seine Gerichtsstühle zu Schermbeck, Erler (heute Erle), Raesfeld, Wulfen und Hervest

1) Lacomblet II N. 553.

2) Ztschr. XXV, 305; von Steinen IV, 744; es handelt sich um den Verkauf des Hofes Dorinc im Kirchspiel Borken.

3) K. N. 119.

4) W. N. 736.

5) W. N. 292.

6) Ringenberg und diese Höfe werden auch im Lehnregister des Florenz als an Kleve ausgegebene Lehen aufgeführt.

7) Ein Verzeichniß derselben in MSt. Mscr. II, 16 S. 67.



dem Grafen Dietrich VIII. von Kleve für 100 Mark<sup>1)</sup>); ein Pfandverhältniss, welches nicht lange gedauert haben kann, da 1363 der Freistuhl zu Erler wieder im Besitz der Heiden ist<sup>2)</sup>). Im folgenden Jahre übertrug Wenemar denselben Stuhl »die Freibank bei der Kirche zu Erler« nebst sechs benachbarten Freien dem Grafen Johann von Kleve auf Lebenszeit zum Gebrauch bei allen seinen Nöthen; der Heidensche Freigraf sollte ihm huldigen und richten mit den Freien, doch durfte der Graf auch vom Kaiser einen eigenen Freigrafen erwirken<sup>3)</sup>). Fast die gesammte Freigrafenschaft (in den Kirchspielen Lembeck, Schermbeck, Raesfeld, Erle, Wulfen und Hervest nebst Freien und Gütern zu Lasthausen, Wenge u. s. w.) wurde 1374 an Bitter von Raesfeld verkauft<sup>4)</sup>), und die Raesfeld sind dann im dauernden Besitz geblieben. Hier lagen die Stühle »Zum Assenkamp oder Hassenkamp« bei Erle, wohl derselbe, der früher bei der Kirche stand, 1441 zuerst erwähnt; ein Revers von 1493 nennt neben ihm Deuten in der gleichnamigen Bauerschaft und Dirickynk unbekannter Lage (ob Brink bei Raesfeld?)<sup>5)</sup>).

Ging so der südliche Theil in den Besitz der Raesfeld über, so behaupteten die Heiden den nördlichen. Dort lag, abgesehen von dem räthselhaften Pevewic, von dem später zu sprechen ist, bei der Stadt Borken der Freistuhl Essekyng, Hessekink oder Heissing »gelegen in der lantwere der stades to Borken by den theygeloven«<sup>6)</sup>), zuerst 1404 erwähnt, als die Hälfte desselben an Joh. Blomensat versetzt wurde, von welcher jedoch 1419 die eine Hälfte wieder eingelöst wurde<sup>7)</sup>). Sein Bann reichte über den Lünsberg und Ramsdorf

<sup>1)</sup> Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 150.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. III, 52.

<sup>3)</sup> Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 346.

<sup>4)</sup> MSt. Mscr. II, 41, 155; II, 74, 171; der Gegenbrief Raesfelds bei K. N. 171. Der Revers desselben über erfolgte Belehnung durch den Grafen Wilhelm von Berg in Düsseldorf, Jülich-Berg 906. — Das benachbarte Lippramsdorf war auf dem Erbwege in Raesfeldschen Besitz gekommen, Tibus 1132. Doch wird einmal 1374 über dortiges Freigut vor dem Freistuhl zu Ostendorf bei Senden verfügt, MSt. Georgs-Kommende.

<sup>5)</sup> Orig. Düsseldorf, Jülich-Berg 3406.

<sup>6)</sup> Im sechzehnten Jahrhundert (vgl. unten) wird er bezeichnet: in der kurzen steggen vor Borken.

<sup>7)</sup> K. N. 195; MSt. Mscr. II, 32 S. 3 enthält noch folgende hierher gehörige kurze Auszüge zu 1403: Die von Strick treten ihre Ansprüche an die Freigrafenschaft ab; der Gebrüder von Blomensaet Verzicht auf die Freigrafenschaft Heiden und Vogtei Ruschede bei Alt-Schermbeck; desgl. auf die Freigrafenschaft zu Heiden und Engelrading.



bis nach Gemen. Auf der Königsstrasse bei Engelrading stand der Stuhl »Zum Hassel- oder Haselhof«, (1430 und später). Dazu tritt der oben zu 1316 erwähnte zu Reken, welcher später »zum Holtendorpe auf Gropping zu Reken« heisst. Eine Aufzeichnung des sechzehnten Jahrhunderts nennt ausser den Kirchspielen, welche zum Raesfeldschen Theile gehörten, folgende als Bestand der Freigrafschaft Heiden: Ramsdorf, Reken, Heiden und die Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken. Ausser den Stühlen, deren wir bereits gedachten, werden in diesen späteren Zeiten noch aufgeführt: auf der Landwehr zu Kroling aufm Stein an dem heiligen Stuhle (Säule?), vor Soeling (Soelding?) bei Heiden, ein verfallener in Ramsdorf<sup>1)</sup>.

Ein merkwürdiges Schreiben über unsere Freigrafschaft befindet sich im hiesigen Staatsarchiv, ein kleiner Pergamentzettel ohne Adresse und Siegel, dessen Herkunft leider nicht festzustellen ist, so dass zweifelhaft bleibt, wem die Anrede gilt. Wie die Erwähnung des Werner Leveking darthut, ist es um 1415 verfasst. Von den verzeichneten Gütern ist nur der kleinere Theil aufzufinden und diese liegen fast alle in dem Vest Recklinghausen. Der ganze Zusammenhang ist dunkel.

»Here. gi solen dat weten vor war, dat iu sint worden ledich ener hoven min den seventich in der vrigen grafscoph to Heydene, de hevet gedelet Mensce mit sinen broderen. Werner Leveking de is en richtere der hove, de wonet in den kerspele to Borke. dre hove to Lasthysen, tve to Ervik, ene tor Linden, en to Suderwik, en ton Bechus, ene to Weege, ene to Selten, ene to Vene, ene to Wisceking, ene ton Sande, ene to Krutlik, ene to Smedig, Heyne Kelsce von Erle, de is bodel, ene ton Bachus, ene to Smelting, ene to Enekinc, ene to Essing, Johan Donsreberg. desser hove newiste de bode nicht mer. The brodere solden iu thwigen jar gedenet han mit drittich orsen. also wenet degene, den dit kundig is, de clic guot under sic hebet, de sint denstlude. dat provet, dat sie to rechte nene vrige grafscoph heben nemogen, want sie seder sint denestlude worden.«

Als Freigrafen richteten 1265 und 1316 die Herren von Heiden selbst, 1363 Hermann Wykink, 1374 Dietrich van der Weldegerhoeve. Wahrscheinlich bedienten sich dann die Raesfeld und Heiden eines und desselben Freigrafen, welcher die gemeinsame Bezeichnung:

<sup>1)</sup> K. S. 265; MSt. Mscr. II, 42. Die Verpfändung der Kirchspiele Borken und Ramsdorf 1373 an die Herren von Gemen (Ztschr. XLI, 56) hat in der Freigrafschaft wenigstens keine dauernden Veränderungen hervorgebracht.



»der von Heiden« führte. Von Heinrich von Lette (1404—1405) und Werner Leveking<sup>1)</sup> lässt sich das zwar nicht nachweisen, aber der vielgenannte Bernt Duker 1426—1443 hat sowohl in Erler als im Hasselhof den Stuhl besessen. Johann Selter 1452 und Johann Wene-mairs 1460 reversirten nur für Assenkamp; Bernt Renner wird 1487 uns als Freigraf von Heiden bezeichnet, während Lambert Rover im Jahre vorher zu Hasselhof Gericht sitzt.

#### 4. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft Gemen. Borken.

Dass die Herren von Gemen Grafschaftsrechte besaßen, bezeugt als älteste Urkunde eine von 1297, in welcher Goswin von comitia nostra spricht; doch erst 1368 wird Heinrich der Freigraf von Gemen genannt<sup>2)</sup>. Hermann Tueshues, Freigraf zu Oldendorf, zum Vocken-graben und zu Landwering, lud am 5. April 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg, den Probst zu Düsseldorf und eine Anzahl Ritter, weil sie Ulrich von Holtorp schädigten, ehe sie ihm Fehde erklärt, vor seine Freistühle<sup>3)</sup>. Der Stuhl von Oldendorpe, Oldendairpe, Altendorpe, lag nahe bei Borken. Zwei andere Stühle werden in dem Revers von 1450 und späteren bis zum Jahre 1539 aufgeführt: zum Wedding in der Bauerschaft Wirte westlich von Gemen und zu Aldenfort, der schon S. 9 besprochen wurde. Ein Schnat-gang stellte 1537 die Grenzen der Freigrafschaft fest: um die Stadt Borken herum, das Kloster Burlo, die Kirchspiele Weseke und Rhede umfassend<sup>4)</sup>.

Gemensche Freigrafen, ausser dem bereits 1368 genannten Heinrich, sind: 1428—1446 Hermann Tueshues, Tuishus, 1450—1459 Johann Alberdynck, 1468—1470 Hermann von Oerde (Oude), 1481 Lambert Raiwer<sup>5)</sup>. Woher die Herren von Gemen ihre Freigraf-schaft hatten, ist nicht zu ermitteln. Aber sie stehen oft im engen Zusammenhang mit den Grafen von Kleve, von denen sie auch ihre Stammburg zu Lehen nahmen; sollten nicht jene alten Beziehungen dieser Gegenden zu Kleve, deren wir bereits gedachten, auch hier in Betracht kommen?

1) Usener Die Frei- und Heimlichen Gerichte Westfalens N. 60 las Lencking.

2) W. N. 1792; Ztschr. XLI, 57.

3) Orig. in Düsseldorf. Am 14. Mai forderte Lambert Negendick, Freigraf von Limburg, Hermann auf, die Ladung zurückzunehmen; a. a. O.

4) K. N. 226.

5) Vgl. oben S. 8; spätere Nachrichten bei Ledebur a. a. O. 52 ff.



Eigenartig ist das Verhältniss der Stadt Borken selbst<sup>1)</sup>. In ihrer unmittelbaren Nähe lagen die Stühle von Oldendorf und Hesseking, der eine zu Gemen, der andere zu Heiden gehörig. Die älteste Urkunde über die Heidensche Freigrafschaft von 1265 nannte als Ort der gerichtlichen Handlung Pevewic. Wenn es sich auch um ein Haus in Borken selbst handelt, so ist doch nicht nothwendig anzunehmen, dass Pevewic in unmittelbarer Nähe der Stadt lag. Indessen klingt kein Name der bekannten Heidenschen Stühle auch nur annähernd an. Möglich, dass überhaupt ein Schreibfehler oder eine falsche Lesung Lacomblets vorliegt. Man hat Pevewic gehalten für den liber mons dictus Paveyenbrinck, welcher in einer Urkunde von 1352 erwähnt wird. Bischof Ludwig II. von Münster erklärt: er und die Kirche hätten von Alters her »libera scamna« in der Stadt Borken gehabt, »ubi liberi nostri homines ad exercendum sua judicia publica solent convenire«. Nun hat ihm König Karl IV. »tamquam principi terre« gestattet, diese Bänke auf dem gedachten Berge zu errichten, »sic quod in dicto loco valeant etiam secreta judicia exerceri«; er überträgt sie der Stadt und insonderheit vier Bürgern zu Lehen. Merkwürdiger noch ist eine Urkunde von Ludwigs Nachfolger, dem Bischofe Adolf, vom Jahre 1360. Wenn der Freigraf, den er zum Kaiser der von Borken wegen sendet, um die Bestätigung zu holen zu dem Stuhle, der vor Borken vor dem Thore liegt, nicht bestätigt wird, so versetzt er den Bürgern die zwölf Höfe mit den Freien für eine Schuld; erhält er aber die Bestätigung, fällt die Schuld weg. Karl übertrug nun dem Gottfried von Ohusen den freien Bann auf dem Freienberge in den vier Bänken vor der Stadtpforte und genehmigte, dass die »offenbar benke« der Stadt, welche den freien Bann haben auf dem Freienberge, »heimliche« Bänke sein sollen<sup>2)</sup>. Zunächst ist gewiss, dass der »Freienberg« und der »Paveyenbrinck« gleichbedeutend sind, also nicht, wie es geschehen, zwei verschiedene Gerichtsstätten angenommen werden dürfen. Ferner kann Pevewic nicht der Paveyenbrinck sein, da dorthin erst damals das Gericht verlegt wurde. Von dem Stuhle lagen mir keine weiteren Nachrichten vor. Kindlinger meint, der Bischof habe von den ihm gehörigen Höfen zwölf der Freigrafschaft zugelegt, damit aus den bisherigen Zellern die nöthigen Schöffen gemacht werden könnten<sup>3)</sup>.

1) Ueber die angebliche grosse Freigrafschaft Borken, durch welche viele Verwirrung entstanden ist, vgl. oben S. 7.

2) Nunning Monument. Monaster. 177 ff.

3) Kindl. Münst. Beitr. I, 27 ff.



Es soll aber ein bisheriges Freigericht (*libera scamna*), zu welchem die Höfe gehörten, das aber nur privaten Charakter hatte, in ein heimliches Freigericht mit krimineller Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Genehmigte der Kaiser das, so sollte die Stadt mit dem Freigerichte belehnt werden, im entgegengesetzten Falle das alte Freigericht aufgelöst und die Höfe verpfändet werden.

### 5. Abschnitt.

#### Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld.

Die frühere Untersuchung ergab (S. 5), dass die Grafschaft in Darfeld schon frühzeitig dem Bischofe zustand. Von dort erstreckte sie sich westlich nach Varlar und Koesfeld hin. Bereits 1197 hob Bischof Hermann die Stadt Koesfeld, deren Vogtei er von dem Kloster Varlar erworben, aus dem Grafenbanne<sup>1)</sup>; auch in dem benachbarten Flamschen urkundet 1240 Bischof Ludolf<sup>2)</sup>. Noch 1282 bezeugt eine Urkunde der Aebtissin von Koesfeld, dass dort der münsterische Dinggraf Dietrich von Stochem eine amtliche Handlung ausübte<sup>3)</sup>. Aber wenige Jahre später, während Dietrich sonst als bischöflicher Freigraf noch thätig erscheint, am 8. April 1288 urkundet ein anderer Freigraf, Heinrich von Hellen, auf dem Freistuhl zu Ikinz bei Kloster Varlar, und 1298 besitzt den Stuhl bei Darfeld der Freigraf Johannes genannt Thambecke, der dann im Jahre 1311 ausdrücklich als Merfeldscher Freigraf bezeichnet wird<sup>4)</sup>. Nach 1282 ging also die Freigrafschaft aus den Händen des Bischofs — damals Everhard von Diest — in andere Verwaltung über. Früher war sie ein Lehen der Herren von Horstmar und wahrscheinlich fiel sie mit dem Verkaufe von Horstmar 1269 an den Bischof zurück. Doch wurde sie, wie das Lehnsregister des Florenz zeigt, wieder an die Ravensberger ausgegeben, deren Untervasallen die Merfelder waren. Die älteste urkundliche Bestätigung dieses Verhältnisses ist freilich erst vom Jahre 1385, und von einer Oberhoheit des Bischofes ist sonst nicht die Rede<sup>5)</sup>. Wie die Heidenschen, sind auch die Merfeldschen Stühle in der Folgezeit Lehen von Ravensberg-Berg geblieben.

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 559; über das falche Privileg Heinrichs VI. vgl. Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 254.

<sup>2)</sup> W. N. 378. Unter den Zeugen kommt zwar Hermann von Merfeld vor, aber in ganz unbedeutender Stellung.

<sup>3)</sup> W. N. 1198.

<sup>4)</sup> W. N. 1348, 1595; Niesert Marienborn N. 34.

<sup>5)</sup> Niesert II N. 28 ff.; Kindl. Münst. Beitr. I N. 26, 109.



König Sigmund bestätigte 1423 in Kaschau auf Bitten Hermanns und Gerhards von Merfeld Johann Roterding als Freigrafen der Stühle in Merfeld<sup>1)</sup>, Harstehausen, Freienhagen und Flamschen. Der Revers des Freigrafen Aleff de Grande von 1451 nennt als Stühle: Flamschen, zur Hege, zu Bertermanning, zur Düsteren Mühle, zu Freienhagen und zu Harstehausen<sup>2)</sup>. Sie alle lassen sich urkundlich nachweisen und haben eine etwas verwickelte Geschichte.

Am bedeutendsten ist der erstgenannte von Flamschen, Vlammersheim, Vlameshem, Vlaemsen, welcher in dem von Koesfeld südwestlich gelegenen gleichnamigen Dorfe stand<sup>3)</sup>. Er gehörte in das städtische Kirchspiel St. Jacobi und umfasste ausser anderem Bezirk auch das Lamberti-Kirchspiel, doch war die eigentliche alte Stadt von seiner Gerichtsbarkeit ausgenommen. Vincenz von Gemen verzichtete dort vor dem Freigrafen Johann Dabeke im Jahre 1300 auf ein Gut in der westlich gelegenen Bauerschaft Stockum<sup>4)</sup>. Eine andere Handlung von 1317, die Gegend von Rorup betreffend, geschah »apud Kosvelde coram libera sede« und vor dem Freigrafen Heinrich genannt Amethorn<sup>5)</sup>. Aber bereits 1350 besass die Stadt Koesfeld ein Anrecht an demselben und der Merfeldische Freigraf hatte auch ihr zu gehorchen<sup>6)</sup>. Erst 1385 erfahren wir das Nähere, dass der Stuhl mit allen Gefällen an die Stadt für 300 Goldschilde versetzt war<sup>7)</sup>.

Drei andere Freistühle, zu Hege, Bertramink und Freienhagen wurden dem Grafen von Solms-Ottenstein verpfändet. Am 20. November 1390 ernannte König Wenzel den Grafen Heinrich selbst zum Freigrafen der beiden ersteren Stühle<sup>8)</sup>, während der Vertrag selbst erst vom Mai 1391 datirt. Die Summe ist sehr hoch: 1000 schwere rheinische Gulden und 400 Goldschilde<sup>9)</sup>. Als Heinrich

<sup>1)</sup> Nur allgemeine Bezeichnung der ganzen Freigrafenschaft, da in Merfeld selbst kein Stuhl war.

<sup>2)</sup> K. N. 197, E.

<sup>3)</sup> Ueber ihn Soekeland Geschichte der Stadt Koesfeld S. 35.

<sup>4)</sup> W. N. 1671. 1240 entsagt dort Otto von Horstmar einem Gute, das er vom Bischofe zu Lehen hatte; es ist also keine Handlung vor dem Freistuhl, wie K. S. 283 meint; W. N. 378.

<sup>5)</sup> MSt. Nottuln 65.

<sup>6)</sup> Niesert II N. 27; in der Ueberschrift steht irrig 1352.

<sup>7)</sup> Niesert II N. 28—33; die Reverse der im Namen der Stadt belehnten Knappen Godeke Cobbink und Mauricius Blome in Düsseldorf, Jülich-Berg N. 1083 und 1119. Dann aus späteren Jahren Kindlinger Münst. Beitr. I N. 26, 29, 30; MSt. Mscr. II, 41.

<sup>8)</sup> MSt. Mscr. II, 19, 15.

<sup>9)</sup> Kindl. Münst. Beitr. I N. 20; III N. 184, 185, 189; MSt. Mscr. II, 19.



von Solms 1408 von dem Bischofe Otto seiner Herrschaft beraubt wurde und später endgültig verzichten musste, zählten diese Stühle zwar weiter zur Freigrafschaft Merfeld, scheinen aber nicht in deren unmittelbaren Verband zurückgekehrt zu sein.

Wir wissen das wenigstens sicher von einem der Stühle. Der Freistuhl im Kirchspiel Darfeld, welchen bereits 1180 der bischöfliche Freigraf Bernhard von Dülmen besass<sup>1)</sup>, wird 1298 als »libera sedes in parrochia Darewelle«, 1341 »sub tiliā Engelrading to Darevelde« bezeichnet<sup>2)</sup>. Bei jenen Abmachungen von 1390 und 1391 nennt ihn die königliche Urkunde nur kurzweg »in Darfeld«, die Verpfändungsurkunde dagegen Bertrammynck im Kirchspiel Darfeld, ein Namen, der fortan Bestand hatte. Obgleich er, wie wir sahen, 1451 (Bertermannynck heisst es hier) zur Merfeldschen Freigrafschaft gerechnet wird, erscheint 1449 Graf Everwin von Bentheim als Stuhlherr, der ihn durch seinen Freigrafen Arnt von Derenhorst besitzen lässt<sup>3)</sup>. Gewiss hat Everwin diesen Besitz aus dem Solms-Ottensteinschen Nachlass erhalten<sup>4)</sup>, und so ist er denn auch weiter an die Bronchorst-Borkelo vererbt worden. 1481 gelobte Heinrich Valke, Marschall des münsterischen Bischofs, den ihm auf Lebenszeit von Junker Gisbert befohlenen Freistuhl zu Bertmerink treu zu wahren<sup>5)</sup>, und in den folgenden Jahren strengte von hier aus der neue Stuhlherr durch seinen (und Bitter von Raesfelds) Freigrafen Werner van dem Sunderhues, der uns schon auf dem Stuhle zu Landwering begegnete, mehrere Prozesse gegen die Stadt Zütphen an<sup>6)</sup>.

Von dem Stuhle zu Hege (Heghe) im Kirchspiel Holtwick ist nur eine Verhandlung aus dem Jahre 1311 erhalten; doch besaßen ihn die Grafen von Bentheim-Teklenburg noch 1577<sup>7)</sup>. Der zu Freienhagen (Vrigenhagen, Vryenhagen) bei dem Kloster Varlar, wohl identisch mit dem oben erwähnten Ikink von 1288, ist erst nachträglich von Merfeld an Solms versetzt worden; denn er wird

1) »in loco Darevelde«, vgl. oben S. 5.

2) W. N. 1595; MSt. Aegidii 93.

3) Voigt Die Westphälischen Femgerichte in Bezug auf Preussen 95.

4) Heinrich von Solms-Ottenstein erwähnt noch 1418 in dem Ehecontracte seiner Tochter Nese mit Otto von Bronchorst: »alle herlicheit enn gerichte, hemelic enn openbare« und die Freistühle; Jung Hist. com. Benthem. N. 162.

5) MSt. Mscr. II, 19, 20.

6) Tadama Beilagen N. 12—14. Auch in einer Urkunde im Stadtarchiv zu Essen besitzt Werner von Sunderhues 1481 als Freigraf des Bitter von Raesfeld und des Marschalls Heinrich Valke diesen Stuhl.

7) Vgl. Ztschr. XVI, 38 ff.



zwar bereits in der Hauptverpfändungsurkunde von 1391, aber weder vom König Wenzel, noch in der ersten Belehnungsurkunde des Herzogs Wilhelm von Berg genannt; erst 1396 hat dieser eine besondere Belehnungsurkunde für ihn allein hinzugefügt. König Sigmund nennt ihn 1423 unter den Merfeldischen Stühlen. 1451 wird von diesem Stuhle aus ein Process gegen den deutschen Orden eingeleitet<sup>1)</sup>. Freigraf war damals Heinrich van Wischel, Wissele, der mit dem Beinamen Hoppenbrower mehrfach begegnet. 1446 nimmt er als »Freigraf Kölns« an einer Gerichtssitzung in Flamschen theil<sup>2)</sup>; 1451 wird er vor das Hofgericht geladen, wobei Zütphen ihm das Schreiben zustellt, und 1455 und 1459 nochmals genannt<sup>3)</sup>. Da also der Freistuhl weder von dem damaligen Merfelder, noch von dem Burgsteinfurter Freigrafen gehalten wurde, ist anzunehmen, dass er damals einem anderen Stuhlherren gehörte.

Der Freistuhl zur Düsternen Mühle, »in loco Dosternmolen«, wurde 1340 von »Johannes dictus Bernevoor vrigravius to Mervelde prope Lette« bekleidet<sup>4)</sup>; es handelte sich um ein Gut Hermanning im Kirchspiel Billerbeck. Die Düstermühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinker, auf dem Wege von Ahaus nach Schöppingen. Weiteres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt.

Der Freistuhl Hastehausen (Harstehusen) endlich, nach welchem dann später oft die ganze Grafschaft den Namen führte und der allein im steten Besitz der Herren von Merfeld blieb, lag östlich von Koesfeld in der gleichnamigen Bauerschaft. Im November 1439 erklärte dort der Freigraf Wilhelm Selter, dass er auf Bitten Hermanns von Merfeld Gericht und alle Forderung abgethan habe, welche jener in dem heimlichen Gerichte vor ihm und dem Freistuhl zu Hastehausen über Rath, Bürgermeister und Gemeinde zu Herford gethan habe<sup>5)</sup>.

Ausser diesen Stühlen hat man den Merfeld bisher noch einen zu Nottuln zugeschrieben. Am 13. Juni 1359 beurkundet nämlich Heinrich Cusveldia, der Freigraf des Ritter Hermann von Merfeld, die vor ihm im Gerichte geschehene Auffassung gewisser Güter im Kirchspiel Billerbeck: oppe der konynghestraten vor dem stynweghe

<sup>1)</sup> Voigt 128.

<sup>2)</sup> Jahrbuch für Westfalen 1817 S. 333. Die Bezeichnung »Freigraf meines gnädigen Herren von Köln« bezieht sich nur im Allgemeinen auf seine Ernennung als Freigraf, nicht auf einen bestimmten Stuhl.

<sup>3)</sup> Tadama S. 102 und 202.

<sup>4)</sup> MSt. Martini.

<sup>5)</sup> Stadtarchiv Herford.



des closteres van Nutlon<sup>1)</sup>). Aber die Gerichtsstätte lag nicht in der Merfeldschen Freigrafschaft, nur die verkauften Güter, wie Heinrich daher ausdrücklich sagt: in myner vryengrasschap. Der Käufer war aus Münster, daher setzte der Freigraf ihn in Besitz: als eyns eghens recht is in dem stichte van Monster. Wahrscheinlich war jener irgendwie behindert, an einen Merfeldschen Stuhl zu kommen, und der Freigraf vollzog hier den Uebertragungsact. Es liegt sonst nirgends irgend eine Spur vor, dass sich die Merfeldsche Freigrafschaft über Nottuln erstreckt hätte.

Der Umfang, einschliesslich sämmtliche Freistühle, lässt sich folgendermassen bestimmen: Die Kirchspiele Legden (auch Asbeck?), Holtwick, Osterwick, Darfeld mit Ausnahme der Bauerschaft Höpingen; von Kirchspiel Billerbeck der westliche Theil, (so dass Billerbeck selbst ausgeschlossen war), dann ging die Grenze an den Bauerschaften Alstätte, Uphoven vorbei und schloss auch Darup selbst aus, obgleich Hastehausen in diesem Kirchspiel lag; Rorup und der nördliche und westliche Theil des Kirchspiels Dülmen, die Bauerschaften Empte, Leuste, Börnste und Merfeld selbst gehörten hierher. Im Westen bildeten die Grenze die Freigrafschaften von Raesfeld und Heiden, von Altenfort und Landwering; dann die Kirchspiele von Stadtlohn, Wullen, Ahaus; im Norden die von Heck und Schöppingen. Ob das grosse Kirchspiel Haltern im Süden auch hierher zählte, ist bei dem Mangel aller Nachrichten nicht zu bestimmen; in seinem ganzen Umkreise wird kein Freigericht genannt.

Ausser den Anfangs genannten Freigrafen der früheren Zeit lässt sich die Liste der Merfelder Freigrafen ziemlich vollständig aufstellen. 1298—1311 Johann Dabeke, Thambecke, 1317 Heinrich Amethorn, 1338—1341 Johann Bernevoor, 1350—1359 Heinrich Kalvesbecke<sup>2)</sup>, 1376—1385 Ekbert von Dunow, genannt van dem Spechuys, 1391—1422 Gottschalk Roterdinck genannt Swarte, 1423 bis 1462 dessen Sohn Johann Roterdinck genannt Swarte. Als er 1459 den Stuhl zu Flamschen einnahm, standen ihm zur Seite Engelbert tor Kemenaden, Johann Albertinck, welche wir schon kennen lernten, und Heinrich de Vedder<sup>3)</sup> und in einer späteren Sitzung auch der ebenfalls bereits genannte Heinrich van Wischel. Heinrich [Kulinck] genannt de Vedder oder tor Weddern war Freigraf in

<sup>1)</sup> Kindl. Münst. Beitr. I N. 147.

<sup>2)</sup> Der sich einmal 1359 H. Cusveldia nennt, wenn nicht ein Irrthum vorliegt; vgl. oben S. 19.

<sup>3)</sup> Ztschr. III, 58; MSt. OA.



Dünninghausen. Auch sonst hielten fremde Freigrafen Gericht auf Merfelder Stühlen, 1439 Wilhelm Selter, sonst Freigraf in Wesenfort, 1446 Johann van Wullen aus Münster zusammen mit Heinrich van Wischel. Aleff de Grande, der 1451 für alle Merfelder Stühle reversirt, kommt in anderen Urkunden nicht vor. Nach dem Tode des Johann Swarte war Wilhelm van der Sungher bis 1477 Freigraf von Merfeld und Koesfeld, der schon einmal 1455 in Hastehausen richtete und mancherlei Wandlungen durchgemacht hatte. Für Hastehausen wurde 1475 Johann Lampe ernannt, der 1478 auch den Koesfelder Stuhl bediente und 1492 noch lebte.

## 6. Abschnitt.

## Die Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Die Grafschaft um Wettringen und Burgsteinfurt gehörte am Ende des zwölften Jahrhunderts dem Bischofe (oben S. 6), und auch hier wird sie an die von Horstmar vergeben gewesen sein. So erklärt es sich, dass ihr Erbe Johann von Ahaus die Freigrafschaft zu Laer, welche nur drei Freie enthielt, 1279 an Balduin von Steinfurt verkaufte. Freigraf war damals Johann Pincerna. Sein Nachfolger war Rolandus 1288, welcher 1263 in der Burgsteinfurter Freigrafschaft bei Fürstenau im Osnabrückschen Roro heisst, und er nennt sich nun »comes de Ruschuwe«<sup>1)</sup>. Nach diesem südlich von Laer in der Gemeinde Beerlage gelegenen Freistuhl Rüschof ist die Freigrafschaft manchmal bezeichnet worden. Daneben wird einmal 1309 ein Freistuhl zu Laasbeck (Lasbeke) erwähnt<sup>2)</sup>; 1359 findet Gericht statt »upper konyngesstrate« im Kirchspiel Havixbeck<sup>3)</sup>. Die Freigrafschaft erstreckte sich in einem ziemlich breiten Streifen zwischen den beiden Freigrafschaften von Heiden und der Stadt Münster über das ganze Kirchspiel Havixbeck, über Beerlage und Laer und die westlichen Theile von Darfeld und Billerbeck; nördlich reichte sie bis an die Grenze des Bisthums<sup>4)</sup>.

Den Bischöfen musste diese Freigrafschaft sehr unbequem sein, um so mehr, da sie nicht im Stande waren, ihre Lehnsrechte zu behaupten. Bischof Everhard erwarb 1296 das grosse Gogericht

1) W. N. 1009, 1331. vgl. unten Abschnitt 46.

2) MSt. Nottuln 53.

3) K. N. 160.

4) Die Vogtei von Havixbeck und Billerbeck hatten früher die Teklenburger, vielleicht also auch anfänglich die Grafengewalt.



Sandwelle, welches fünfzehn Kirchspiele, darunter auch Burgsteinfurt selbst, Wettringen, Leer und andere umfasste. Besitzer desselben war die Familie von Asbeck, von welcher wir bereits am Ende des zwölften Jahrhunderts ein Mitglied als Freigraf in Wettringen fanden. Die Bischöfe stellten sich auf den Standpunkt, dass in diesem Gogericht keine Freigrafschaft (ausser der Merfelder) gelte<sup>1)</sup>, während die Steinfurter solche beanspruchten und zwar auf Grund ihrer Freigrafschaft in Laer. Von Karl IV. liessen sie sich 1357 ein Diplom verleihen, welches ihnen »eine Freigrafschaft und Schöffenstuhl zu Laer« als Reichslehen zuertheilte, und die Könige Wenzel und Sigmund haben dieses Verhältniss anerkannt<sup>2)</sup>. Von dieser gesicherten Grundlage ausgehend errichteten die Steinfurter auch in Leer und Wettringen Freistühle oder benutzten die alten weiter, indem sie sich den Bischöfen gegenüber darauf beriefen, sie hätten dieselben vom Reiche zu Lehen. Die Gelegenheit stellte sich günstig; Bischof Otto IV. von Münster überliess, um sich aus seiner Gefangenschaft zu lösen, 1396 den Steinfurtern »de herlichkeit und de vrygenstole to Leer und Laer und up ander steden«<sup>3)</sup>.

Nach dem Aussterben der Herren von Burgsteinfurt 1421 ging die Freigrafschaft an Bentheim über. Nach 1577 liessen sich die Bentheimer einen Freigrafen für ihre Stühle zu Havixbeck, Holtwick<sup>4)</sup>, Wettringen, Leer und Laer ertheilen.

Der Stuhl zu Wettringen hat im fünfzehnten Jahrhundert sogar eine nicht unbedeutende Rolle nach aussen hin gespielt.

Auch ein Stuhl zu Horstmar wird, wenn auch erst spät genannt. 1440 heisst Gisbert van Haften dort Freigraf, der sonst in münsterschen Diensten steht; in einigen Reversen und Ernennungsbriefen des sechzehnten Jahrhunderts ist Horstmar immer in Verbindung mit Dülmen<sup>5)</sup> und anderen münsterischen Freigrafschaften. Allen Zweifel hebt ein Revers von 1528, welcher auf die Stühle zu Oeckel (vgl. unten Abschnitt 8) und Stevern bei Horstmar und Dülmen lautet. Nicht Horstmar bei Burgsteinfurt, sondern eine andere Oertlichkeit ist darunter zu verstehen, vielleicht das Haus

<sup>1)</sup> K. N. 281 und Niesert Urkundensammlung V N. 90.

<sup>2)</sup> Niesert Münsterische Urkslg V, S. 216, 298, 323; Jung Urk. N. 131. Das Lehnsregister nennt deswegen diese Freigrafschaft nicht, vielleicht auch, weil Florenz sie nicht anerkannte.

<sup>3)</sup> Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 159.

<sup>4)</sup> Ueber ihren Antheil an der Merfelder Freigrafschaft siehe dort.

<sup>5)</sup> Vgl. Niesert II N. 45; Ledebur 153, 157.



tor Horst in der Pfarrei Dülmen oder die Bauerschaft Horst bei Nottuln. Dem entspricht, wenn 1357 ein Gut aus dem Kirchspiel Horstmar aus der Bauerschaft Schagern vor dem Freistuhl Laer übergeben wird<sup>1)</sup>; das Kirchspiel stand also unter der Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Als Freigrafen sind zu nennen: 1263—1288 Roro, Roland, 1299—1334 Engelbert de Dabeke, 1353—1363 Friedrich van der Emmere, 1365 Floreke van Kukelshem, 1386—1388 Gert Ule, 1389 Wineke Vincking, 1416—1451 Wilhelm Bardewick, Boerdewicke. Neben ihn traten 1424 Johann Kraft oder Kracht van Varnholte bis 1425 und 1443 Arnt van der Horst, van der Derenhorst, Dornhorst, welcher 1449 mit seinem Amtsgenossen zusammen in Bertrammink und 1451 in Wettringen richtete. 1469 Hermann Palle, 1481 Bernt Palle, der sonst von 1465—1485 als bischöflicher Freigraf auftritt. 1497 reversirte Wilhelm Graess für die Freigrafschaft Laer.

## 7. Abschnitt.

## Die Freigrafschaft der Stadt Münster.

Die älteste Urkunde über Freigerichte in der Umgegend der Stadt Münster berichtet 1162 von einer in der »villa Greven« vor dem »comes Bennico« gemachten Schenkung<sup>2)</sup>. In wessen Diensten er stand, wissen wir nicht. Dem Bischofe Friedrich I. gelang es, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über die Stadt selbst zu verdrängen<sup>3)</sup>, und vielleicht hing damit eine weitere Veränderung der Grafschaftsverhältnisse im Umkreis der Stadt zusammen. 1229 bekräftigt Friedrich der Ritter von Schonebeck »vice generi sui Alberti militis de Hurthe« als Vorsitzender des Gerichts »in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur ad horrea« feierlich mit Königsbann eine Schenkung. Erst ein halbes Jahrhundert später, 1274, kommt wieder eine Freigerichtshandlung zu unsrer Kenntniss. Der Edele von Ahaus überträgt »in parrochia Altenberge apud Wosten« vor dem »vicecomes seu dincgravius« Arnold de Hove ein Gut, welches in dem Kirchspiel Altenberge, und wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in des letzteren Freigrafschaft liegt. Der erste Zeuge

<sup>1)</sup> MSt. Aegidii 121; vgl. auch W. N. 1640. Der märkische Stuhl zu Horstmar (Abschnitt 26) bei Lünen kann hier nicht in Betracht kommen.

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 365; vgl. oben S. 6.

<sup>3)</sup> Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. von 1173 bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 237.



ist Dietrich von Schonebeck; wir dürfen nicht zweifeln, dass Arnold sein Untergraf war. Dann endlich erhalten wir volles Licht: am 11. Februar 1283 verkauft derselbe Dietrich von Schonebeck seine Freigrafschaft an den Bischof Everhard, von dem er sie bisher zu Lehen trug<sup>1)</sup>. Leider ist die Kaufsumme nicht genannt. Also der Bischof war schon vorher Lehnsherr und kaufte nun das ausgegebene Lehen zurück. Glücklicherweise zählt der Kaufbrief die fünfzehn Kirchspiele auf, welche zur Freigrafschaft gehören; es sind Greven, Gimte, Nordwalde, Altenberge, Nienberge, Körde, Handorf, das ausserhalb der Stadtmauern gelegene Gebiet der städtischen Kirchspiele von Mauritz, Liebfrauen (Ueberwasser) und Ludgeri, Hiltrup, Amelsbüren, soweit es nördlich vom Emmerbach liegt, Albachten, Roxel und Hembergen.

Gegen die Richtigkeit dieser Aufzählung erhob jedoch Tibus Zweifel, welcher glaubt<sup>2)</sup>, Handorf sei irrig mit eingerechnet; und in der That ist der älteste Freigraf, welcher in dem »judicium apud Handorpe« handelnd erscheint, nicht ein münsterischer, sondern ein märkischer, zur späteren Korfschen Freigrafschaft gehöriger<sup>3)</sup>. Ebenso will Tibus für Ludgeri: Lamberti setzen. Eine Pergamenthandschrift des sechzehnten Jahrhunderts in dem Archiv der Stadt Münster, welche mancherlei über die Besoldung und Vereidung der Stadtbeamten u. dgl. enthält, beschreibt auch genau die Grenzen der Freigrafschaft, welche offenbar ihren Umfang seit alten Zeiten nicht verändert hatte<sup>4)</sup>. Die Grenze bildeten zum guten Theil Wasserläufe: im Süden bei Amelsbüren die Emmer, welche sich in die Werse ergiesst, dann dieser Fluss bis zu seiner Mündung in die Ems und endlich diese selbst, nur dass Greven, obgleich auf dem rechten Emsufer liegend, noch ganz hierher gehört. Von der Ems zieht sich die Scheide im weiten Bogen über Hembergen und Nordwalde, bis sie die Freigrafschaft Laer trifft, und läuft dann, an der bischöflichen Freigrafschaft Senden entlang, wieder nach der Emmer zu.

Die Urkunde von 1283 zählt sieben »Dingstätten« der Freigrafschaft auf. Einzelne von ihnen werden auch in anderen Urkunden genannt. 1. Greven kennen wir bereits. 1291 überträgt »Conradus

1) W. N. 259, 943, 1202.

2) a. a. O. 296 ff; S. 410 giebt er die Erklärung des ursprünglichen Verhältnisses; vgl. Wilmans Note zu N. 1202.

3) Urkunde des Bischofs Ludwig II. vom 9. August 1316, betreffend den Verkauf eines Hauses in Telgte. MSt. Alter Dom.

4) K. N. 192 lit. A. hat sie aus eben dieser Handschrift abgedruckt.



dictus de Dicke famulus vrigravius in Greven« im Freiding ein Haus im Kirchspiel Schepsdorf; unter den Zeugen befindet sich der bischöfliche Freigraf Dietrich von Stochem<sup>1)</sup>. 1344 heisst es: »in loco dicto dinchstede prope Greven« und man nimmt an, dass »locus vrigraviatus prope domos sive casas dictas Erle«<sup>2)</sup> derselbe Stuhl sei. 2. Mecklenbeck wird 1353 genannt<sup>3)</sup>, 1431 und 1434 wurden dort Gerichtssitzungen in dem grossen Vemeprocasse des Kurt von Langen gegen die Stadt Osnabrück gehalten<sup>4)</sup>. Die anderen fünf kommen wenigstens unter der in der Urkunde gegebenen Bezeichnung sonst nicht vor. 3. Für den Stuhl zu Honhorst hält Niesert das »judicium vrigraviatus in publica strata regia, que vulgo dicitur konyngestrategie in loco thon Gildehus tor Helle in parochia Oldenbergh«. Hierher gehört wohl auch eine Urkunde vom 23. April 1346. Sie handelt über Besitz tor Beke im Kirchspiel Altenberge und der Bauerschaft Honhorst: »coram discreto viro Conrado de Kukilsheym vrigravio civitatis Monasteriensis in Honbeke tunc in sede vrigraviatus sui propter hoc personaliter residente, actum et datum dominica qua cantatur: quasimodogenitus; hora none vel quasi in Honebeke«<sup>5)</sup>. Der gleichnamige Korffsche Freistuhl kann hier nicht in Betracht kommen; die Nachbarschaft von Altenberge lässt vielmehr vermuthen, dass dieses Honebeke gleich jenem Honhorst ist. 4. Der Stuhl zu Honsele in der Pfarrei Altenberge ist vielleicht der schon erwähnte bei Wosten. 5. Der zu Welkinchtorp wird zu Ventrup in dem Kirchspiel Albachten gesucht. 6. Ein nicht näher bekannter Stuhl lag zu Nortwalde. 7. »Jodevelde ante portam Monasteriensem dictam Jodevelde«, vor dem Jüdefelder Thor, ist vielleicht der 1229 »ad horrea« bezeichnete.

Noch im sechzehnten Jahrhundert sprechen Reverse der Freigrafen von den sieben Freistühlen der Stadt.

Indessen sind noch an anderen Orten Freigerichtshandlungen vorgenommen worden. 1352 wird verhandelt »extra portam sancti Egidii civitatis Monast. prope molendinum proximius«; noch heute steht dort eine Mühle<sup>6)</sup>. 1334 besitzt der städtische Freigraf Ludolf de Wisch den »vrigestol in loco qui Wartbecke dicitur prope

<sup>1)</sup> MSt. Gravenhorst 50.

<sup>2)</sup> Niesert II S. 70.

<sup>3)</sup> Niesert II S. 71; Orig. im MSt. Mauritz.

<sup>4)</sup> Orig. in den Stadtarchiven von Osnabrück und Herford.

<sup>5)</sup> MSt. Aegidii 30.

<sup>6)</sup> Niesert a. a. O.



civitatem Monast.« und urkundet über Gut in Amelsbüren<sup>1)</sup>). Derselbe überträgt 1330 Gut im Kirchspiel Roxel: »acta sunt hec prope Bennynch«<sup>2)</sup>). Mit ihm siegelt der Stadtrichter, und so halten auch 1345 der Freigraf Konrad von Kukelsheim und der städtische Richter Sander Cleyhorst, der letztere vom Bischof Ludwig II. »deputatus«, Gericht über Gut Ovendorpe im Kirchspiel Ueberwasser: »datum et actum in civitate Monasteriensi ante domum scabinorum«<sup>3)</sup>). Doch ist hier nicht an einen Freistuhl zu denken. — Endlich nimmt 1352 der Freigraf Wilhelm van Bromenhagen eine Gerichtshandlung in Rokesler, Roxel, vor<sup>4)</sup>).

Von der Stadt Münster nach Handorf führt die in einen schmalen Fusspfad auslaufende Dingstiege. An ihr wurde 1582 ein wegen Ehebruchs von Freigraf und Freischöffen verurtheilter Bürger Christian Kerkering mit dem Schwerte gerichtet. Der Weg führt zu keinem uns bekannten Freistuhle, da der in Handorf stehende die Stadt nichts anging. Woher der Name kommt und ob er überhaupt mit einem Gerichte in Zusammenhang stand, ist unklar. Immerhin ist möglich, dass im Osten an der Wese ein sonst nicht genannter Freistuhl stand, da die anderen alle im Westen der Stadt liegen.

Diese Freigrafenschaft in ihrem gesammten Umfang ist von den Bischöfen an die Stadt Münster verlehnt worden. In dem Lehnsregister heisst es: »Johannes Cleyvorn, Alardus Droste et Lambertus de Bocholte cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem jure homagii secundum formam et tenorem litterarum civitati Monasteriensi traditarum«. Wann und warum die Bischöfe diese Entäusserung vorgenommen haben, darüber fehlen alle Nachrichten. 1322 wird in Greven vor dem Freistuhl des Gert Kukevényent Besitz in Sprakel aufgelassen<sup>5)</sup>), aber wir erfahren nicht, wessen Freigraf er war. Der erste Freigraf der Stadt, welcher sich nachweisen lässt, ist der Knappe Ludolf de Wisch (Ludekin van der Wysch) und die erste Urkunde, in welcher er als solcher auftritt, vom 7. Juni 1330<sup>6)</sup>). 1319 und 1322 urkundet er noch als

<sup>1)</sup> MSt. Aegidii 85.

<sup>2)</sup> Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

<sup>3)</sup> MSt. Aegidii 98.

<sup>4)</sup> K. N. 152.

<sup>5)</sup> MSt. Ueberwasser 51. Wilkens S. 63 hat diesen Freigrafen für die Jahre 1316—1321 notirt. Heinrich Seleking, welchen er zu 1280 setzt, kommt in den Urkunden oft als Zeuge, aber nie als Freigraf vor.

<sup>6)</sup> Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.



Stadtrichter in Sendenhorst<sup>1)</sup>); seine Ernennung fällt also in die Jahre zwischen 1322 und 1330. Sehr wahrscheinlich geschah demnach die Uebertragung der Freigrafschaft an die Stadt im Jahre 1326, zu derselben Zeit als Bischof Ludwig die beiden weltlichen Gerichte in der Stadt Münster dem Bürger Borchard Cleyhorst versetzte<sup>2)</sup>. Ludolf führte sein Amt bis 1336. Die späteren Freigrafen der Stadt (civitatis Monasteriensis) sind: 1337—1338 Arnold van Vysbeke Knappe, Gerhardus van der A<sup>3)</sup>, 1343—1349 Konrad van Kukelshem Knappe, 1352 Wilhelm van Bromenhaghen, 1353 Hermann Osthof, 1360—1376 Dietrich van Kukelshem Knappe<sup>4)</sup>, 1377 bis 1397 Wenemar de Wrede (Wreyde), von dem im Februar 1403 eine Urkunde sagt, »de to Monstere plach ein vrigreve to wesen«<sup>5)</sup>, 1404—1418 Brun van Druthmerinchusen, welcher in eine sonderbare Geschichte verwickelt wurde<sup>6)</sup>. Im August 1419 belehnte Sigmund den vom Bischofe und der Stadt vorgeschlagenen Peter Lymberg, Lymburg, der bis 1427 viel genannt wird<sup>7)</sup>. Kurt Snappe, erst Freigraf der Korffs, dann des Bischofes, diente der Stadt von 1430 bis 1434, Lambert Selter, Selters, Zelter, vorher Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft, von 1450—1485. Er wurde 1454 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, blieb aber im Amt und lud 1465 die Stadt Dortmund, wofür er selbst eine Vorladung nach Brakel erhielt. Da er vom Kapitel zu Arnsberg wegblieb, wurde er 1485 wieder abgesetzt, appellirte aber an den Kaiser<sup>8)</sup>. 1497 reversirte Johann Rokelosen.

<sup>1)</sup> MSt. Mscr. I, 70 f. 9.

<sup>2)</sup> Niesert II N. 11.

<sup>3)</sup> 1345 schreiben Rath und Schöffen von Münster der Aebtissin von Herford, dass in ihrer Gegenwart »Alheydis filia Gerhardi van der A vrigravii nostri, uxor Theoderici dicti Hess famuli, libere conditionis existens« mit Genehmigung ihres Gatten sich der Herforder Kirche als Ministerialin ergeben habe. MSt. Abtei Herford N. 252. — Gerhard wird hier zwar nicht als todt bezeichnet, doch kann er nur zwischen Arnold und Konrad angesetzt werden.

<sup>4)</sup> Ledebur 157 nennt ihn schon 1353.

<sup>5)</sup> MSt. Mscr. II, 104 S. 277.

<sup>6)</sup> Geschichtsqu. Münster I, 167 ff.

<sup>7)</sup> Geschichtsqu. Münster I, 171 erzählen irrig von ihm schon zu 1417.

<sup>8)</sup> Archivalien in Dortmund und Münster.



## 8. Abschnitt.

## Senden, Dülmen, Lüdinghausen.

Von Altersher umfasste die gräfliche Gewalt des Bischofes die Gegend zwischen Nottuln und Lüdinghausen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lassen sehr zahlreiche Urkunden die Verhältnisse genau erkennen. Die Freistuhlgerichtsbarkeit des Bischofs, welche er durch eigene Freigrafen versehen liess, erstreckte sich, wie bereits Ledebur und Tibus angegeben haben, über die Kirchspiele Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Senden, Nottuln mit Appelhülsen und Schapdetten, Buldern und Hiddingsel und mehrere Bauerschaften der Pfarrei Dülmen. Dazu gehörten noch, wie die Urkunden ausweisen, die Bauerschaft Alstätte der Pfarrei Billerbeck, das Kirchspiel Darup mit Ausnahme des Merfeldischen Hastehausen und ein Theil von Ottmarsbocholt<sup>1)</sup>.

Die Zahl der Gerichtsstätten ist recht gross; ich verfolge sie von Norden nach Süden zu.

1. Bei Altstätte 1302 überträgt dort in »libera sede Alstede« der bischöfliche Freigraf Lambert de Stochem Besitz im Kirchspiel Nottuln<sup>2)</sup>.
2. Bei Stevern 1319 »apud Steveren coram libera sede«; 1374: uppen vrygenstole tho Steveren<sup>3)</sup>.
3. Oft genannt in älterer Zeit wird der Stuhl von Asenderen »in parrochia Nutlon«<sup>4)</sup>. Schon 1178 erscheint er<sup>5)</sup> und wiederholt bis 1346; nachher habe ich ihn nicht mehr gefunden. — Ob in Nottuln selbst ein Stuhl gestanden hat, ist zweifelhaft. Denn Dietrich von Stochem wird 1289 Freigraf bei Nutlon genannt, besitzt aber den Stuhl von Asenderen<sup>6)</sup>. Doch kommt 1330 ein »judicium vrigravie in Nutlon« vor<sup>7)</sup>,

<sup>1)</sup> Wenigstens betrifft eine in der Freigrafenschaft erlassene Urkunde dieses Kirchspiel, MSt. Mscr. I, 61.

<sup>2)</sup> Ueber die angebliche Lage des Stuhls (Schulze Bölling) siehe Tross Westphalia 1824, 141. MSt. Nottuln 47. 1313 lässt derselbe Freigraf ein bei Alstätte gelegenes Gut auf, a. a. O. 59.

<sup>3)</sup> MSt. Nottuln 72; Georgscommende.

<sup>4)</sup> Die Urkunden gedenken auch einer »villa« A. und »burscapium« A. Wahrscheinlich ist der Ort früh eingegangen.

<sup>5)</sup> Erh. C. N. 396; MSt. Nottuln 90.

<sup>6)</sup> W. N. 1377.

<sup>7)</sup> MSt. Nottuln 81.



und dass der Merfelder Freigraf 1359 auf der Koenigsstrasse vor dem Steinweg des Klosters von Nottuln Gericht hielt, wissen wir bereits. Aber Freigericht konnte auch auf offener Koenigsstrasse gehegt werden, ohne dass gerade eine feste Malstätte dort lag. Daher sind vielleicht auch einige der folgenden Stätten keine eigentlichen Stühle.

4. Bei Schapdetten. 1340: »in plathea regia juxta Scapdetten«; 1359: »in strata regia parochie Scapdettene<sup>1)</sup>.
5. In Darup. 1336: »in via publica et strata regia prope cimiterium Dodorpe<sup>2)</sup>.
6. Bei Buldern. 1332: »up den Laren in Bulleren<sup>3)</sup>; 1334 nennt sich Vos Volmerinch Freigraf in Bulleren.
7. In Senden. 1334: »in libera sede dicta tho Oldensendene«. 1359: »upper konyngesstrate in der grascap tho Sendene<sup>4)</sup>.
8. In Ostendorf bei Senden. 1337: »to Ostendorpe prope Sendene«; 1374 und 1376: stoel to Ostendorpe. In letzterer Urkunde nennt sich der Freigraf einmal zu Ostendorpe, dann zu Senden des Stuhls zu Ost.<sup>5)</sup>.
9. Bei Hiddingsel. 1330 und 1333: »juxta Hiddinczele in platea<sup>6)</sup>.
10. Bei Weddern bei Dülmen. 1304: »apud Wederden<sup>7)</sup>.
11. Bei der Stadt Dülmen. 1330: »extra portam opidi in Dulmene«; 1354: »extra emunitatem castris de Dulmene<sup>8)</sup>.
12. 1330 wird vor dem Freigrafen Vos über Gut im Kirchspiel Olfen gehandelt: »in sede sua vrigraviali in loco dicto Popenhaslec«. Wo der Ort lag, weiss ich nicht anzugeben. Die Bauerschaft Hassel im Kirchspiel Bork, an welche gedacht werden könnte, gehörte nicht mehr in unsere Freigrafenschaft.
13. Ebenso wenig ist der Ort: »up der vryen koninghesstrate by der Delbrugghen« näher zu bestimmen, wo 1345 über

<sup>1)</sup> MSt. Nottuln 88; Martini.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. IV, 1. Eine Urkunde von 1357 zeigt, dass auch die Bauerschaft Hövel im Kirchspiel Darup zu dieser Grafschaft gehörte; Nottuln 95. Doch kenne ich keinen Freistuhl in Hovele, welchen Wilkens in Tross Westphalia 63 anführt.

<sup>3)</sup> Nottuln 85; Georgscommende 52.

<sup>4)</sup> MSt. Fürstenthum Münster 478 b; Mscr. I, 71.

<sup>5)</sup> K. N. 139; MSt. Georgscommende und Martini.

<sup>6)</sup> Georgscommende; Mscr. I, 61.

<sup>7)</sup> Nottuln 50.

<sup>8)</sup> Nottuln 81; K. N. 155.



Besitz in den Kirchspielen Dülmen und Senden vor dem bischöflichen Freigrafen gehandelt wird.

14. Zu Rechede. 1317: »ante pontem in suburbio Rechede«<sup>1)</sup>. Ob in Sulsum bei Olfen, wo 1215 Bischof Otto I. von Münster eine Resignation entgegennahm<sup>2)</sup>, ein Freistuhl stand, ist mir zweifelhaft.

Erst Freigrafenreverse von 1528 und 1545 betreffen einen Freistuhl zu Oeckel oder Ueckel im Kirchspiel Dülmen, vor welchen 1532 eine Vorladung erging<sup>3)</sup>. Dass die Freigrafenschaft auch einen Stuhl Horstmar enthielt, ist oben (S. 22) gezeigt worden.

Endlich ist des Freistuhls bei Lüdinghausen zu gedenken. Schon 1230 heisst er: »locus prope Ludenghusen, qui ad sambucum vocatur«, 1271: »in loco qui dicitur malstath ad sambucum«; 1394 wird er deutsch: belegen teschen Ludinchusen und Porteslaer, (heute Patzlar) geheten ton Hollenderen bezeichnet. Damals versetzte ihn Bischof Otto III. für 200 Mark an Ludolf von Lüdinghausen, indessen kehrte er 1448 wieder in den Besitz der Kirche zurück<sup>4)</sup>. Wahrscheinlich ist mit diesem Stuhle identisch der »locus prope Porceler juxta patibulum«, wo 1342 der damalige Freigraf von Senden »judicio vryegraviatus sui« vorsass<sup>5)</sup>; 1548 endlich ergeht eine Vorladung vor einen Freistuhl, der »upten fenstapel vor Ludinchusen« heisst<sup>6)</sup>.

Junker Ludolf von Lüdinghausen liess seinen Stuhl nicht mehr, wie das bisher geschehen war, von den bischöflichen Freigrafen bekleiden, sondern von denen der benachbarten Freigrafenschaft Wesenfort, an der er Antheil hatte. Heinrich van dem Nyenus, Nienhuis, 1424—1427 nahm mehrfach an grossen Processen theil. Im September 1430 belehnte Sigmund Wilhelm Selter, der sich noch 1445 Freigraf in Lüdinghausen nennt, mit den Stühlen in Wesenfort und Hollenderen<sup>7)</sup>.

Für das gesammte Gebiet kam allmählich die Bezeichnung: Freigrafenschaft Senden in Gebrauch; die älteren Freigrafen nannten

1) Fahne Bocholtz UB. S. 38.

2) W. N. 92.

3) K. N. 225.

4) K. N. 187, S. 306; W. N. 271, 902.

5) Georgscommende 53.

6) K. N. 230.

7) Wigand Femgericht 564 mit falscher Jahreszahl in der Ueberschrift; Ledebur hat hier vielfache Irrthümer. Hundert Jahre später war Johann Selter auch Freigraf auf beiden Stühlen, K. N. 230.



sich auch von Nottuln, Dülmen und Buldern. Für sie ergibt sich folgende Liste.

1178—1180 Bernhard von Dülmen, 1196—1230 Heinrich von Dülmen, 1271 Bernhard von Senden, 1282—1299 Dietrich, Thidericus von Stochem, 1302—1313 Lambert von Stochem, 1317 bis 1322 Hermann (van) Bardewich, Bordewic, 1327 Hermann Ubbergen, 1330—1349 Bernhardus dictus Vos, geheten de Voz, de Volmerinch(gh), auch »de castro Dulmene«, 1354 Heinrich de Gruthere, 1357—1390 Ludolf, Ludeke van Rechede, Rechgede, genannt Honepeyth, Honepeet<sup>1)</sup>, 1392—1420 Werner Beatus, Beates, genannt Stock, vorher Freigraf der Korffs, 1425—1438 Johann de Lutteke, Luttike. 1464 besass in einem Gerichte zu Gunsten der Stadt Dülmen Lambert Selter, Freigraf der Stadt Münster, den Freistuhl bei Stevern, bei ihm Johann Selter als Freigraf zu Ascheberg-Wesenfort. 1465 steht Bernt Duker zuerst in der Reihe mehrerer Freigrafen, alle ohne Bezeichnung ihrer Sprengel, welche den Stuhl Stevern besitzen<sup>2)</sup>. Er erscheint von 1447 ab im Allgemeinen als bischöflicher Freigraf ohne besonderen Stuhl; 1464 reversirt er oder ein Namensvetter für die Freigrafschaften zu Honwarde, Flutenberg im Emslande und Dülmen<sup>3)</sup>.

#### 9. Abschnitt.

##### Die Freigrafenschaft Wesenfort.

Ein anderer freigräflicher Bezirk umfasste östlich den schmalen Streifen von Amelsbüren bis Kappenberg und Lünen, die Kirchspiele Amelsbüren, soweit es nicht zur münsterischen Freigrafenschaft gehörte, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Nord- und Südkirchen, Selm, Bork und Altlünen.

Die frühesten Urkunden über die Freigrafenschaft in dieser Gegend, von 1280 und 1281, zeigen Johann von Rechede als Stuhlherrn<sup>4)</sup>, und andere von 1349 und 1361 bekunden, dass die Rechede sie von den Herren zur Lippe zu Lehen trugen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Dietrich van Kukulshem, welchen Ledebur 162 zu 1370 nennt, war Freigraf der Stadt Münster und kann nur ausnahmsweise den Stuhl in Senden besessen haben.

<sup>2)</sup> MSt. OA. Dumbar Deventer 578.

<sup>3)</sup> K. N. 197 G.; er ist wohl später in Geldernschen Dienst getreten.

<sup>4)</sup> W. N. 1107, 1149. 1256 fand bei »Wolvesculen juxta villam Otmersbocholte« ein Placitum statt, und der Burggraf Heinrich von Rechede ist der erste unter den weltlichen Zeugen, W. N. 605. Indessen kann daraus nicht mit Ledebur S. 169 entnommen werden, dass in der Wolfskuhle ein Freistuhl stand.

<sup>5)</sup> K. N. 141, 162, 163.



Das Lehnregister des Bischofs Florenz beansprucht auch über diese Freigrafschaft die Oberlehnsherrlichkeit, obgleich keine andere Ueberlieferung sie bekundet. Indessen hat jene Angabe möglicher Weise geschichtliche Begründung. Die Vogteien über die Höfe Lüdinghausen, Eicholz, Nordkirchen, Selm und Werne hatten die Grafen von Isenburg-Altena inne. Nach der Ermordung Engelberts von Köln 1225 fielen sie durch kaiserlichen Spruch an das Kloster Werden zurück. Vielleicht hat sie dann der Bischof von Münster erworben und dadurch hier, wie in der benachbarten krummen Grafschaft, seine gräflichen Rechte begründet<sup>1)</sup>, oder er nöthigte mit Umgehung des Klosters Werden, welches sein Recht nicht durchsetzte, die Erben des Mörders, die Grafen von Limburg, die Besitzungen von ihm zu Lehen zu nehmen<sup>2)</sup>. Auch die landesherrliche Stellung der Bischöfe in Altlnen bestätigt jene Behauptung<sup>3)</sup>.

Konrad von Rechede verkaufte im Juni 1361 die Freigrafschaft an Johann Malman<sup>4)</sup>. Aber schon drei Urkunden von 1349 und eine andere von 1353 bezeugen gleichmässig, dass letzterer bereits damals Freigrafschaft und die Stühle zu Harling und Ascheberg besass. Er erlaubte 1349 »von meiner Freigrafschaft wegen« dem Kellner des Klosters Kappenberg Rennbäume d. i. Schlagbäume zu setzen und Wege umzugraben<sup>5)</sup>. Wahrscheinlich war damals die Freigrafschaft nur verpfändet.

Die Erben des Johann Malman versetzten 1375 den Freistuhl zu Nordkirchen an Johann Morrian, aber sie geriethen immer tiefer in die Schuld des Klosters Kappenberg, welches 1380 den Gebrüdern Malman das Versprechen abnahm, ohne seine Bewilligung die Freigrafschaft weder ganz noch theilweise versetzen oder verkaufen zu wollen<sup>6)</sup>. Schliesslich verkauften sie 1384 die »Freigrafschaft zu Wesenfort«, wie sie genannt wird, an Johann Morrian, Heinrich von Münster, Goswin von Lüdinghausen, Bernt Droste, Dietrich Sobbe, Kurt von Herbern und Engelbert von Mecheln, und Graf Otto von Teklenburg als Rechtsnachfolger der Lipper ertheilte Johann

1) vgl. Abschnitt 10.

2) Lacomblet II N. 131; W. N. 221, 1188.

3) Tibus 642.

4) K. N. 162.

5) MSt. Kappenberg 361, 362; Aegidii 105; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

6) K. N. 172; MSt. Mscr. II, 45, 186.



Morrian die Belehnung<sup>1)</sup>. Die Morrian erscheinen auch in der Folge als Hauptinhaber und Stuhlherren<sup>2)</sup>, doch blieb den Erben der anderen Theilhaber über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus der Gesamtbesitz.

Drei Verzeichnisse über den Bestand der Freigrafschaft liegen vor, deren ältestes, aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammend, gedruckt ist<sup>3)</sup>. Die anderen sind in Abschriften des achtzehnten Jahrhunderts erhalten, beide jünger und in Einzelheiten abweichend. Das dritte giebt die zu den einzelnen Stühlen pflichtigen Kirchspiele an<sup>4)</sup>.

Alle drei lassen eine Gerichtsstätte vermissen, deren Bestehen anderweitig verbürgt wird. Bernhard von Lüdinghausen beurkundet 1305, ein von ihm lehnrühtiges Haus in Südkirchen habe er, um es dem Kloster Kappenberg zu übergeben, von dem Inhaber zurück- erhalten: »coram Wulfardo libero comite liberi comitatus domini Johannis borchgravii de Rechede super vadum amnis dicti Buercke prope Parslar, sede ibi liberi comitatus de voluntate et petitione partium electa et sententiis ad hoc debitis firmata«, indem er ausdrücklich hinzusetzt, das Haus liege in der Grafschaft Wulfhards. An demselben Orte »up den gerichte uppe Beverike vor Portesler« handelt 1360 Johann Dacbold, der Freigraf der Malman<sup>5)</sup>. Die Beverke, heute Bever, im Volksmunde Beverink genannt, ist ein Bach, welcher südlich von Patzlar in die Stever mündet. Er schied demnach die Lüdinghausener Freigrafschaft von der Wesenforter.

Von den Stühlen jener Verzeichnisse hebe ich diejenigen heraus, welche als Freigerichtsstätten in andern Urkunden vorkommen.

Der Freistuhl »zur Wesentfort« im Kirchspiel Selm, dieses umfassend, auf der Dinckerhaide, der dem ganzen Gerichtssprengel und seinen Freigrafen den Namen gab, wird schon 1281 von Johann von Rechede als *judicium nostrum* in Wesentfort genannt, 1302 als

1) K. N. 178 A u. B.

2) Bei der Erbtheilung zwischen Gert, Lubbert und Bernt Morrian 1439 fiel letzterem die Freigrafschaft zu, doch verspricht er den Brüdern in ihren eigenen Sachen damit behilflich zu sein; Mscr. II, 28, 15.

3) K. N. 192 B. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der Erwähnung des Freigrafen Hermann Lensink und der Selter.

4) MSt. Mscr. II, 42, 99, theilweise von Ledebur benutzt.

5) K. N. 178; MSt. Mscr. II, 27, 126: die Gebrüder von der Specken verkaufen Berendes Haus zu Avergheist im Kirchspiel Lüdinghausen in der Bauerschaft Ermen an Johann Morrian. Der Dingort war wohl mit Rücksicht auf den Käufer gewählt, da das Gut nicht in der Freigrafschaft lag.



»libera sedes in loco dicto Wesentfort« ausdrücklich bezeichnet, ebenso 1334; 1404 wird dort Gut in Alstede aufgelassen<sup>1)</sup>.

Nordkirchen, Nortkerke, ist 1280 locus judicialis der Rechede. Der Freistuhl stand am Kirchhofe bei der Kirche, mit der zusammen er im sechzehnten Jahrhundert abgebrochen wurde. Zu ihm gehörte das ganze Kirchspiel<sup>2)</sup>.

Zu Amelsbüren, Amelincburen, lag ein Freistuhl in der Harlinckstege. 1389 wurden dort vierzehn Adelige verveemt. Schon 1329 wird »ante locum qui dicitur Harlinbrugge« über Kauf gehandelt und 1349 nennt sich der Malmansche Freigraf »Freigraf in Harling« und besitzt dort auch den Stuhl. 1446 richtete hier Lambert Zelter, damals Freigraf der benachbarten Herren von Recke<sup>3)</sup>. Dingpflichtig war das Kirchspiel Amelsbüren diesseits der Emmer oder »des Sunneborns nächst dem Wittler Baum nahe der Davert«.

Zu Südkirchen, Sutkerke, bestanden zwei Stühle, einer am Kirchhof in der Strasse, gültig für das gleichnamige Kirchspiel, der andere up dem Tye (d. i. Versammlungsplatz) an Horstorpes Hofe, für das Kirchspiel Ottmarsbocholt, vgl. oben S. 28.

Up ter Wevelsbecke vor Lünen, das Kirchspiel Altlünen umfassend<sup>4)</sup>.

Die drei Verzeichnisse führen ausserdem einige Stätten an, deren Herrschaft wechselte. Das erste und zweite berichten, zu Langaren im Kirchspiel Werne liege ein Freistuhl, vor welchen das Kirchspiel Bork und die Bauerschaft zu Ostich im Kirchspiel Werne gehören; das dritte sagt dafür: im Kirchspiel Bork ist ein Freistuhl. Letzterer fiel gewiss in unsere Freigrafenschaft, 1378 urkundet auch der Malmansche Freigraf über dortigen Besitz<sup>5)</sup>. Der Stuhl zu Langeren »super rivum« aber war noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz der Herren von Rinkerode (vgl. unten); doch bekleidete ihn 1461 der Wesenforter Freigraf Johann Zelter. Dass die Bauerschaft Langeren später mit der von

<sup>1)</sup> W. N. 1149; MSt. Georgscommende 32; Mscr. II, 45, 152; Mscr. III, 52; Kappenberg N. 855.

<sup>2)</sup> W. N. 1107; vgl. Ledebur 169.

<sup>3)</sup> Dortmund 896 a; MSt. Georgscommende 47; Aegidii 105. Der Ritter Hermann von Münster verkauft einem Bürger von Münster das vorher an diesen verlehnte Haus Kremping im Kirchspiel Senden Bauerschaft Bredenbeck, also ein nicht in der Freigrafenschaft liegendes Gut. — Voigt S. 65.

<sup>4)</sup> Fehlt in dem dritten Verzeichniss; vgl. Bremer Chronik von Lünen 86.

<sup>5)</sup> MSt. Kappenberg 672; K. N. 204; über die Lage von Langeren Tibus 301.



Oestick vereinigt wurde, lässt auf älteren Zusammenhang durch das Stuhlgericht schliessen. Im Kirchspiel Werne standen mehrere Freistühle, so dass sich erklärt, wenn dem zu Langeren nur Eine Bauerschaft folgte. Nachdem er irgendwie an die Freigrafschaft Wesenfort gelangt war, wurde ihm später noch das Kirchspiel Bork zugewiesen.

Der Stuhl zu Eickenbeck, Ekesbeke, Eikesbecke bei Rinkerode steht ebenfalls in dem älteren Freistuhlregister von Rinkerode als »in Ekesbeke in curia Bertoldi«, und in dem späteren: zu Ekesbecke in Richtermanns Hofe<sup>1)</sup>. Noch 1328 nahm an ihm der dortige Freigraf mehrere Handlungen auf. Er kam erst nach 1425 an Wesenfort und umschloss das ganze Kirchspiel.

Unsicherer ist die Sache mit einem dritten Stuhle, welcher zu Ascheberg im Platfoete stand und nach dem dritten Verzeichniss das Kirchspiel mit der Osterbuer, der Bauerschaft Oster, umfasste. Oestlich von Ascheberg liegt noch heute ein Hof Platfoet. Ein anderer Stuhl bei Ascheberg war alter Besitz von Rinkerode, und blieb neben jenem bestehen (unten S. 38).

Das Kirchspiel Ascheberg selbst hat wahrscheinlich immer zu dieser Grafschaft gehört. Schon 1297 hatte der Ritter Gottschalk von Ascheberg bei einem gerichtlichen Geschäfte in Beckum den Freigrafen der Rechede Wulfhard bei sich. Ludger von Ascheberg verkauft 1329 die area Dunneholtus in Harlingbrugghe (vgl. oben) vor Johann van Roggenhulsen, dem Nachfolger Wulfhards. Gut aus dem Kirchspiel wird 1353 vor Ludolf genannt Honepeet, dem Freigrafen des Wilhelm Maleman, vor dessen Freistuhl Ascheberg aufgelassen<sup>2)</sup>. 1464 war Johann Selter hier Freigraf (oben S. 31).

Freigrafen waren: 1280—1305 Wulfhard van Roggenhulsen, 1329—1338 Johann van Roggenhulsen (nach Ledebur S. 165 bis 1346), 1349 Johann Bose, 1353 Ludolf Honepeet, später in Senden, 1360 Johann Dacbold, 1378—1404 Hermann Lentzink, Lensink, 1427 Heinrich van Roggenhulsen.

Die beiden Freigrafen Ludolfs von Lüdinghausen, Heinrich van dem Nyenhus 1424—1427 und Wilhelm Selter 1430—1445, welche auch hier richteten, wurden bereits S. 30 genannt. Für Wesenfort allein ernannte König Sigmund im September 1431 in Feldkirch Dietrich von Ore. In Harling erscheint 1446 Lambert Zelter, sonst Freigraf

<sup>1)</sup> Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster II, 65.

<sup>2)</sup> W. N. 1578; MSt. Georgscommende 47; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung; vgl. W. N. 1107.



der benachbarten krummen Grafschaft. 1461—1464 fungirt in Langeren und Ascheberg Johann Selter, früher in Heiden<sup>1)</sup>).

#### 10. Abschnitt.

##### Rinkerode (Krumme Grafschaft von Volmarstein).

Auch diese benachbarte Freigrafschaft verzeichnet Bischof Florenz als ein an die Grafen von der Mark ausgegebenes Lehen. Vermuthlich hatten hier die Grafen von Altena bis 1225 die Grafschaft inne. Jedenfalls haben die Grafen von der Mark die Freigrafschaft behauptet, welche sie an die Herren von Rinkerode übertrugen. Bereits in einer undatirten Urkunde aus den Jahren 1218—1233 erscheint Gerewin von Rinkerode selbst als »liberorum comes«; in einer anderen von 1227 steht er mit demselben Titel unter den Zeugen. 1267 erklärt Engelbert I. von der Mark, dass Gerewin die Freigrafschaft von seiner Hand zu Lehen habe. Obgleich Gerewin sich damals bereits einen eigenen Freigrafen hielt, fanden auch vor den Grafen von der Mark selbst freigerichtliche Handlungen statt<sup>2)</sup>. Die Herren von Rinkerode starben aus und hinterliessen ihre Herrschaft den Herren von Volmarstein, welche 1328 zuerst als Stuhlherren erscheinen<sup>3)</sup>.

Kaiser Ludwig bezeichnete 1331 die Freigrafschaft Volmarstein als Reichslehen. Dass er unsere Grafschaft, nicht die an der Ruhr gelegene meinte, zeigt der Name des von ihm mit dem Banne ausgestatteten Freigrafen Heinrich von Koesfeld, welcher nur hier als solcher auftritt<sup>4)</sup>.

Hundert Jahre haben die Volmarsteiner ihren Besitz innegehabt, bis auch sie 1429 mit Johann erloschen. Ihre Erben waren die Herren von der Recke, welche 1437 von Kaiser Sigmund die unmittelbare Belehnung für die ihnen angefallenen Mannlehen und Freistühle erhielten<sup>5)</sup>. Von der Lehnsabhängigkeit von Münster oder der Mark schweigen alle anderen Urkunden.

Ein Verzeichniss der Besitzungen, welche von den Herren von Rinkerode an die Volmarsteiner übergingen, enthält auch die Frei-

<sup>1)</sup> Ledebur führt Selter auch 1447—1449 an. Wilhelm Nolte, den er zu 1444 nennt, ist wahrscheinlich eine Namensverdrehung von W. Selter.

<sup>2)</sup> W. N. 126, 241, 793, 1106, 1174.

<sup>3)</sup> Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster Diplom. pract. Beiträge zu dem deutschen Lehnrecht II, 65.

<sup>4)</sup> Oefele Scr. rer. Boic. I, 776.

<sup>5)</sup> Steinen III, 133.



stühle »dynstede«. — Es giebt ausserdem eine zweite Aufzählung derselben, welche zwischen 1390 und 1425 entstanden über die Lage der Stühle weitere Auskunft ertheilt. Ihre Angaben sind in Klammern beigesezt<sup>1)</sup>.

In erster Stelle ist zu nennen, weil er auch in den späteren Vemeprocessen eine grosse Rolle gespielt hat, der Stuhl zu Wildeshorst oder Wilshorst »sub tilia« [unter der Linden im Kirchspiel Heessen]. Er lag ganz nahe bei Hamm und in älteren Urkunden wird er deshalb auch so bezeichnet, 1332: »juxta pontem Hammoniensem«, 1335: »ultra corvum pontem juxta Hammonem«; 1366: »by dem hospitale buten der muren und der stat to dem Hamme«; 1369: »up dem walle narden uth de stadt«<sup>2)</sup>. 1362 wird der Stuhl zum ersten Male »in Wilshorst« genannt<sup>3)</sup>, und dieser Name kam in Geltung, während die Bezeichnung nach der Stadt Hamm aufhört. Sie verblieb dem anderen Stuhle, welchen dort der Graf von der Mark unmittelbar verwalten liess.

Auch bei der Stadt Werne lag an einer Brücke ein Freistuhl und alter Gerichts- und Versammlungsplatz; 1253 schlossen die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt apud pontem Wernen ein Landfriedensbündniss ab<sup>4)</sup>. Die Brücke war dem heiligen Christophorus geweiht; ganz ausführlich heisst es 1282: »ad pontem S. Christophori juxta villam Werne in littore Lippie fluminis«. Nahebei stromabwärts lag die Rikesmole, wo 1294 eine Auffassung geschah. Auch hier griff allmählig ein anderer Name Platz; der Stuhl wurde Mottenheim (Muttenheim) genannt, nach der Bauerschaft, in der er lag; zuerst so 1315. In dem älteren Verzeichniss wird seine Lage bestimmt: ton slote, in dem jüngeren heisst er einfach: bei Werne. 1545 lag er »an dem Kirchhofe vor Werne«<sup>5)</sup>. Ein freigerichtliches Erkenntniss von 1476 besagt, dass diesem Stuhle die Bauerschaften Holthausen, Evenkamp, Schmintrup und Varnhövel pflichteten und Bürgermeister und Rath von Werne dort »wrogen« halfen, was inner- und ausserhalb ihrer Stadt vor das heimliche Gericht gehörte; es gab damals dort elf Stuhlfreie<sup>6)</sup>.

1) Kindl. Volm. II N. 73 S. 295; Köster II, 10.

2) Kindl. a. a. O. II N. 80; K. N. 138, 166; MSt. Mscr. II, 19 S. 267.

3) Mscr. II, 45, 219.

4) W. N. 553, 605, 1051, 1083, 1106, 1174, 1186, 1486.

5) Ledebur S. 252 f.

6) K. N. 205.



Zum Kirchspiel Werne gehörte auch der Stuhl in der heutigen Bauerschaft Wesseln: »in Weslen juxta Rotherdynck apud lapidem« [by Aleves hove to Roterdingk im Kirchspiel Werne].

In dem Kirchspiel Herbern nördlich davon finden sich nicht weniger als vier Stühle. Einer in oder bei dem Kirchdorfe selbst »in mersche« (in der Niederung) [in dem dorpe to Herborne]; 1448 heisst er: up der wellen to Herborn<sup>1)</sup>. Zu Horn, »apud Horne in conventu liberorum« wurde 1218—1233 die erste Freigerichtsthätigkeit vorgenommen, welche aus dieser Gegend bekannt ist<sup>2)</sup>; sonst wird der Stuhl nur noch in den Verzeichnissen aufgeführt: »in Horne juxta tiliam«, [to Deyffhorne unter der Linde]. Der zu Berle, schon 1267 als »locus judicialis« erwähnt<sup>3)</sup>, lag »ante curiam Hermanni« [vor des greven hove im Kirchspiel Herborn]. Der vierte Stuhl stand in Forsthövel, »in Vorsthuvele sub tilia« [to Vorsthovele unter der Linde im Kirchspiel Herborn].

Das Kirchspiel Walstedde hatte einen Stuhl im Kirchdorfe: »in honporten super stratam« [op der strate im dorpe thor hoen porten], einen zweiten: »in alden Walsteden in mersche« [to alden Walstede under wyden].

Das Kirchspiel Drensteinfurt zählte auch vier Freistühle: »to Langenhuvele sub tilia« [to Langenhövele unter der wyden], Langenhövel nördlich von dem Kirchorte; »in Haghen in curia Gebink« [in Lodeweges hove to Hagen], heute Hagenhus sw. von Dr., und in »Ekyntorpe sub nutu«, [in Ekkinktorpe], Eickendorf östlich von Dr.; in »Wevelskampe sub quercu« [under der eck thor Wevelshöve op der lantwere to Arnhorst im Kirchspiel Steinfurt].

Ursprünglich besass die Freigrafschaft 17 Stühle, von denen aber einige abgezweigt wurden. Das ältere Verzeichniss nennt noch den Freistuhl: in Ascheberge super Bennynkkampe; in dem späteren fehlt er. Denn er wurde 1390 von Dietrich von Volmarstein an Wilhelm von Büren nebst neun freien Gütern für 450 Mark verkauft und blieb dann im Besitze der Büren, welche 1489 sich Stuhlherren upn Bennenkampe nennen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> MSt. Mscr. III, 52.

<sup>2)</sup> W. N. 126.

<sup>3)</sup> W. N. 793; dieser Stuhl darf nicht verwechselt werden mit Berle im Kirchspiel Albersloh. Der Hof zu »Berle gelegen in dem Kirchspiel to Herborne« wird auch bei Kindl. Volm. II N. 103 erwähnt.

<sup>4)</sup> K. N. 182, 208, S. 307. Tibus 302 vermuthet ihn in dem heutigen Kolonat Bünningmann.



1442 verwehte der Wesenforter Wilhelm Zelter, der sich hier Freigraf zu Ascheberg des Junkers von Büren nennt, die Freien zu Eilensen im Hannöverschen<sup>1)</sup>. Der Graf von Bentheim bat 1463 Balthasar von Büren, ihm seinen Freigrafen zu leihen und nach Burgsteinfurt zu senden, damit er mit anderen Freigrafen auf einem Bentheimschen Stuhle Gericht halte<sup>2)</sup>. Da das Kirchspiel dem Wesenforter Stuhl auf dem Platfoete folgte, umfasste der Stuhl der Büren vielleicht das ihnen gehörige Davensberg.

Die Stühle in Eickenbeck bei Rinkerode und Langeren bei Werne, welche ursprünglich zu dieser Freigrafenschaft zählten, kamen, wie wir oben S. 34 sahen, an Wesenfort.

Endlich haben die Volmarsteiner auch im Osten ihres Gerichtsbezirkes einen Freistuhl veräußert, den dicht bei dem Dorfe Bockum: in Dalebokhem in curia [to Dalbokum in des vryen hove]. 1425 verkaufte Johann von Volmarstein seinen Freistuhl »gelegen in des vryen hove to Dalboichem by dem kerkhove to Bochem« an Hermann von Neyhem (Nieheim)<sup>3)</sup>.

Ein Verkauf erfolgte 1303 »apud Hedemole«<sup>4)</sup>. Die Urkunde spricht zwar nicht von einem Freistuhl, aber dass ein solcher bei der Heidemühle im Kirchspiel Untrup stand, welcher die Grenze zwischen märkischer und Soestischer Freigrafenschaft bildete, ist anderweitig bekannt. Vielleicht lag einer auch auf dem nördlichen Ufer der Lippe; dann gehörte er aber jedenfalls zu unserer Freigrafenschaft, wie die Zeugen jener Urkunde erweisen. Damit ist ein Grenzpunkt nach dem Osten zu gegeben.

Die Freigrafenschaft umfasste ursprünglich die Pfarreien Rinkerode, Drensteinfurt, einen Theil von Albersloh (Arenhorst), Walstedde, einen Theil von Ahlen<sup>5)</sup>, Heessen, Dolbergen, Bockum, ganz Werne und wahrscheinlich auch Davensberg.

Sie wird verschieden bezeichnet: auf dem Drein, zu Steinfurt (Drensteinfurt), zu Wilshorst, zu Heessen, gewöhnlich nach den Besitzern die Freigrafenschaft von Volmarstein, auch als schon die Recke Stuhlherren waren. Später aber im fünfzehnten Jahrhundert heisst sie

<sup>1)</sup> Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 263; Wilhelm war sonst Freigraf in Lüdinghausen und Wesenfort.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. II, 28, 151.

<sup>3)</sup> Köster 58, 59.

<sup>4)</sup> Kindl. Volm. II N. 231.

<sup>5)</sup> Nach K. N. 165 fiel noch Osterwick bei der Landwehr im Kirchspiel Ahlen in diese Freigrafenschaft.



fast regelmässig: Krumme Grafschaft, manchmal mit dem Zusatz: van Volmestein<sup>1)</sup>). Daher sind die Freigrafen, welche hier das Amt bekleideten, oft mit anderen aus den gleichnamigen Grafschaften verwechselt worden, und umgekehrt.

Die Freigrafen sind in grosser Zahl nachzuweisen. 1218—1245 Gerewin von Rinkerode, 1267—1283 Bernhard von Henctorpe, Heynctorpe<sup>2)</sup>, 1315 Thomas von Hinctorp, 1328 Theodorich von Akwyk, 1330—1339 Heinrich de Cusfeldia, Cosveld, Kosvelde<sup>3)</sup>, 1342 Bernhard van Heynctorpe, 1359—1362 Johann van Verkingh, Verkynch, Verekingh. 1366 war kein Freigraf vorhanden, weshalb Bernt Bose aus Sendenhorst eintrat<sup>4)</sup>. 1369—1379 Johann van Ysing, Ising, in Drucken irrig Nysing, 1388 Johann van Berle, 1408—1415 Bernt Mostart, Morstard. 1423—1431 Johann von Essen, Essende, der sich 1429 Freigraf zu Bockem und Iserlon des Junkers Gerhard von der Mark und 1430 Freigraf zu Bockem nennt; man könnte an Dalebockum denken, aber wahrscheinlicher ist Bochum zu verstehen; 1436 ist er in Bredevoort. 1431—1437 Ludwig Schumketel, sonst in Villigst, wo die Recke auch Stuhlherren waren, aber von Nese von der Recke 1437 als ihr Freigraf zu Hessne, Heessen genannt<sup>5)</sup>. 1441—1448 Lambert Selter, der schon anderwärts begegnete. 1451 bis 1458 Heinrich von Werdinghaus, Werdinghusen, der auch in Villigst thätig war, wird mehrmals Freigraf von Volmestein genannt, was nur auf unsere Grafschaft gehen kann. 1455 reversirt Hermann von Werdinghaus für Wilshorst, der von 1458 ab in Hamm, Unna und Soest amtirt<sup>6)</sup>. 1476—1485 Johann von Schonenberg genannt Geburken; 1496 und später Johann Eickholt.

1) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung Abschnitt 76.

2) »Johannes Comes«, welchen Ledebur 249 zu 1298 anführt, heisst so nicht von Amtswegen, sondern mit seinem Familiennamen; vgl. W. N. 1393. Der »Everhardus villicus in Hessnen — judex« (Ledebur S. 250 und K. N. 112) ist nicht als Freigraf zu betrachten.

3) Belehnt von Kaiser Ludwig am 15. Mai 1331, Oefele a. a. O. I, 776, wo falsch Bosveld steht. Ledebur nennt ihn schon zu 1330.

4) K. N. 165.

5) Köster 196; Johann Kruse, den Ledebur zu 1440 anführt, gehört nach Volmarstein selbst. Heinrich Kulinck genannt Vedder, Freigraf Dietrichs von der Recke 1454 gehört wahrscheinlich nicht hierher, sondern nach Dünninghausen.

6) K. N. 197 F. Von Ledebur mit Heinrich v. W. verwechselt. Gert und Dietrich von der Recke erklären 1476, Hermann sei ihres Vaters und ihrer selbst Freigraf wohl achtzehn oder neunzehn Jahre lang gewesen; lang ist hier gleich: langher, vor, K. N. 205.



Einige Schwierigkeiten bereitet eine Urkunde vom 23. Februar 1283, in welcher Konrad von Erwitte erzählt, er habe auf ein an den Grafen Eberhard von der Mark übertragenes Gut zu Varnhövel verzichtet zu Hyrdincsterren, am folgenden Tage seine Gattin und Erben es aufgelassen »coram judicio Osendichusen et coram judicio Ostunen«. Unter den Zeugen befindet sich Bernhardus vrigreve. Hyrdincsterren lag nach anderen Urkunden<sup>1)</sup> im Kirchspiel Walstedde, wahrscheinlich die heutige Bauerschaft Herrnstein, möglich, dass dieser Platz gleichbedeutend ist mit dem späteren Freistuhl Altwalstedde. Ostunen ist unzweifelhaft Ostönnen südwestlich von Hamm, zweifelhaft ist nur Osendichusen, welches als Ostinghausen nordöstlich von Soest erklärt wird<sup>2)</sup>, dessen Lage aber der Erzählung der Urkunde widerspricht. Es muss ebenfalls nicht weit von Hamm gelegen haben.

## 11. Abschnitt.

**Die Korffsche Freigrafschaft Vadrup.**

Den Grafen von der Mark stand noch weiter nördlich die Freigrafschaft zu. Schon vor dem jähen Schicksal des Isenbergers 1213 bezeichnet Graf Adolf I. ein Gut zu Kalveswinkel als zu seiner comitia gehörig, und auch in der Folgezeit erscheinen die Märker ununterbrochen als Lehnsherren dieser Freigrafschaft<sup>3)</sup>. Das Register des Florenz nennt freilich auch hier den Bischof als Oberlehnsherrn; indessen kommen seine Rechte sonst nie zum Ausdruck. Graf Engelbert II. verkaufte 1325 »die freie Grafschaft zu Vardorpe, wie sie gelegen ist«, für 300 Mark, vorbehaltlich ihrer Lehnsherrlichkeit an die Herren von Korff, denen sie verblieb<sup>4)</sup>. Ritter Everhard Corph sagt 1330 stolz: »cum possessor ac dominus essemus comecie«.

Der Lehnbrief von 1433 zählt die zugehörigen dreizehn Höfe und die fünf Freistühle auf, welche letzteren auch später in gleicher Weise genannt werden<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> 1337 wird ein Verkauf betr. Heydincstere im Kirchspiel Walstedde vor dem Freigraf Heinrich von Koesfeld vollzogen; MSt. Kloster Kentrup.

<sup>2)</sup> W. N. 1155, 1174.

<sup>3)</sup> W. N. 79. — K. N. 129, 212. 1492 sagt Otto Korff, Domdechant zu Münster, dem Herzoge Johann von Kleve die Lehenschaft des Freistuhls zu Warendorf im Kirchspiel Westbevern und der anderen freien Stühle zu Gunsten seines Veters Joist Korff auf, Düsseldorf, Kleve-Mark 1682.

<sup>4)</sup> MSt. Vinnenberg 39.

<sup>5)</sup> K. S. 291; MSt. Mscr. II, 25 S. 67; II, 41 S. 41.



Der hauptsächlichste, nach welchem die Freigrafschaft auch heisst, war der zu Vadrup (Varedorpe, Varendorf, Warendorpe) in der gleichnamigen Bauerschaft des Kirchspiels Westbevern, »an der fryen wyden«; schon 1312 urkundlich genannt<sup>1)</sup>. 1352 wird auch ein Stuhl in der Villa Westbevern erwähnt<sup>2)</sup>, vermuthlich derselbe.

Zu Kalveswinkel im Kirchspiel Handorf, in einer eingegangenen Bauerschaft Kasewinkel. 1316 wird von dem Freigerichte »apud Handorpe« Gut im Kirchspiel Telgte aufgelassen<sup>3)</sup>.

To Honebecke gelegen im Kirchspiel St. Mauritiz buyten Münster. Die Lage des Stuhls ist nicht sicher. Tibus (S. 300) vermuthet, dass er rechts der Werse an der Brücke lag, welche über den Fluss von Münster nach Laer führt. Die Honebecke mündet ganz in der Nähe dieser Brücke, aber auf der linken Seite der Werse. Sie umschliesst mit dieser eine schmale Landzunge, an deren Ende sich ein kleiner Hügel erhebt, ganz geeignet für einen Freistuhl. Freilich stimmt damit nicht recht, dass die Freigrafschaft rechts der Werse lag; vielleicht hielten sich hier Rechte aus der alten Zeit, die wir nicht zu erkennen vermögen. Im fünfzehnten Jahrhundert wird dieser Stuhl öfters genannt.

Zu Riepensteen, Rypensten, im Kirchspiel Alverskirchen, vor welchem die Korffs 1445 einen Process gegen Graf Otto von Schaumburg anstrebten<sup>4)</sup>.

Zu Wevelinghaven bei Albersloe, sonst nicht bekannt, der wahrscheinlich nördlich vom Westerbach lag<sup>5)</sup>.

Zur Freigrafschaft gehörten die Kirchspiele Ost- und Westbevern, Telgte<sup>6)</sup>, (Arnold nennt sich 1316 geradezu Freigraf in Telghet), Handorf, Wolbeck, Angelmotte rechts der Werse, die Bauerschaft Laer, Alverskirchen, der nördliche Theil von Albersloh und vielleicht

1) MSt. Rengering.

2) MSt. Mscr. I, 61, 36.

3) W. N. 907. — MSt. Alter Dom.

4) Wigand 563; Mscr. II, 42, 325 verbietet Kaiser Friedrich weiteres Verfahren.

5) Im Revers von 1452 heisst er: Webehuffe, 1488 Wevelshove.

6) Es scheint jedoch, dass die Kirchspiele Ostbevern und Telgte nicht vollständig in der Freigrafschaft lagen, sondern theilweise in der benachbarten bischöflichen. 1279 wird ein Gut bei Ostbevern in Einen, 1372 und 1374 ein solches in der Bauerschaft Schirl vor dem bischöflichen Freigrafen auf Honwarde übertragen, W. N. 1073; MSt. Rengering 70, 96. Ebenso urkundet 1337 zweimal der Freigraf Ludolf Span über einen Besitz bei Telgte vor dem Emsthor gelegen, MSt. Vinnenberg 47; Marienfeld 615.



auch ein Stück von Everswinkel. Aber nicht das Kirchspiel Füchtorf. Man hat dieses wohl nur deshalb hierher gezählt, weil in ihm Harkotten, der Stammsitz der Korffs lag. Sie besaßen dort auch das Gericht, aber es ist nicht anzunehmen, dass Harkotten zu dem Freigrafschaftsgebiet gehörte, welches die Märker verkauften. Denn zwischen Ostbevern und Harkotten schiebt sich die bischöfliche Freigrafschaft ein. Da die Korffs oft nach ihrem Schloss Harkotten genannt wurden, war eine Verwechslung leicht möglich, und eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn 1424 Simon zur Lippe geradezu von einem Freistuhle »to den Harkoten« spricht, denn andere Briefe in derselben Angelegenheit ergeben, dass es sich um eine Vorladung auf die Honebecke handelte<sup>1)</sup>. Mehr Gewicht könnte darauf gelegt werden, wenn gegen Ende des vierzehnten Jahrhundert Hermann von Oldendorpe, »richtere der Corve unde upper deme Drene und to den Hoiekoten« den Rath von Lüneburg wegen einer Geldschuld »uppe den dam vor den Hoiekotten« ladet<sup>2)</sup>. Aber hier ist entweder das Gogericht oder was wahrscheinlicher ist, ein Landfriedensgericht in Frage.

Als erster Freigraf erscheint der Knappe Arnold de Hasle, 1312 bis 1330, welcher aus dem Märkischen Dienste in den der Korff überging. 1345—1365 Heinrich van Lodere, genannt Greve, de Grewe, Knappe, der 1351 auch den Ravensbergern diente. 1367 bis 1381 Otto (de Horkoten), Knappe. 1383—1389 Werner Beatus, genannt Stock (Werner ton Stocke), der dann in die Freigrafschaft Senden übertrat. Kurt Snappe reversirt 1422<sup>3)</sup> und obgleich er 1425 nach Honwarde ging, wird er noch 1426 als Freigraf in Vadrup aufgeführt. 1439 reversirt Gisbert van Hoefden (Haften) für den Stuhl zu Honebecke; er erscheint später nur als bischöflicher Freigraf. 1445 besaß der Freigraf von Wesenfort und Lüdinghausen Wilhelm Selter den Stuhl Ripenstein. 1452 reversirt Heinrich Selter für alle fünf Freistühle, sonst nirgends erwähnt. 1465 kommt Helmich Lünigk der Freigraf in Rheda als Korffscher Freigraf vor, 1488 reversirt Antonin Sthewege (Anton tom Stenwege) für sämtliche Korffschen Stühle und bleibt bis über 1500.

1) Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 155.

2) Lüneburger UB. II N. 861, 862.

3) K. N. 197 A.



## 12. Abschnitt.

## Der östliche Theil des Bisthums.

Der Osten der münsterischen Diöcese macht viele Schwierigkeiten. Wir wissen, dass der Dreingau sich bis Liesborn erstreckte und in diesem die Grafen von Altena die Grafschaft hatten<sup>1)</sup>. Das Gebiet war durchsetzt von aus der Grafschaft ausgehobenen Vogteien, wie die von Liesborn und die von Freckenhorst, welche auch Warendorf, Enningerloh und Beckum umfasste und dem uralten Geschlecht der Edelen von Rheda zustand.

In den ältesten Nachrichten über Güterauflassungen in diesen Gegenden tritt Ein Freigericht bedeutsam hervor.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Marienfeld vom Jahre 1185 berichtet, Uebertragung und Tausch geschenkter Güter sei erfolgt »in loco Mattenheim« und in Hornen vor dem Grafen Rathard<sup>2)</sup>. Die Lage von letzterem Ort ist nicht mehr nachzuweisen, da wegen der grossen Entfernung an Horn im Kirchspiel Herbern (S. 38) nicht gedacht werden kann. Derselbe Rathard erscheint als Vorsitzender des »locus judicialis Herebrugge« in einer undatirten Urkunde<sup>3)</sup>, welche vor 1189 fallen muss, da in diesem Jahre in Mattenheim Lambert Graf ist, der dann 1197 präsidiert »in loco qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenheim«<sup>4)</sup>. Beide Namen sind also gleichbedeutend. Mattenheim ist nicht mehr vorhanden, aber »Heerbrücke« heisst noch heute die Brücke über die Ems in der Ueber-Emser Bauerschaft im Kirchspiel Harsewinkel<sup>5)</sup>. 1205 und 1221 ist hier Ekkehard Freigraf. Dazwischen tritt 1214 noch einmal Lambert als Freigraf entgegen<sup>6)</sup>, aber die Urkunde ist nur nachträgliche Bekräftigung eines früher geschehenen Geschäfts.

Wir können aus diesen Urkunden noch weiteres entnehmen. Die von 1197 nennt als »scabini legitimi« einen aus Mattenheim, drei aus Ems und acht aus Beelen, woraus folgt, dass letzteres Dorf mit

1) Wilmans-Philippi N. 151.

2) Erh. C. N. 451, 452.

3) W. N. 1693; die gleichfalls undatirte Urkunde in Möser Sämmtl. Werke VIII N. 89, welche als Dingort Herebrugken, aber nicht den Grafen nennt, muss auch in diese Zeit fallen.

4) Erh. C. N. 396; K. N. 38.

5) Tibus 403; Wilmans will Mattenheim in dem heutigen Gute Mattelmann wiedererkennen.

6) W. N. 78, 171, 84.



zu diesem Gerichtsbezirk zählte. Die von 1185 hebt besonders hervor, dass Rathard seines Amtes gewaltet habe: »presentibus et collaudantibus Arnoldo<sup>1)</sup> comite de Altena et Widekindo de Oseda«.

Eine zweite Freigrafschaft lag südlich und westlich. In Vrilinghusen, Frielinghausen südlich von Stromberg, amtirt mit Rathard gleichzeitig Wigger, welcher 1224 auch ein Freiding in Honhorst leitet<sup>2)</sup>. Es handelt über Besitz bei Beesen im Kirchspiel Ennigerloh, die Freien sind aus Beesen, Ostenfelde nicht weit von Beesen, und Buttrup; die Freidingstätte kann keine andere sein, als Hohenhorst bei Freckenhorst.

Es sind also zwei gesonderte Freigrafschaftsgebiete festgestellt. Das eine gehört den Grafen von Altena und enthält die Dingstätten Mattenhem und Beelen. Als Erben der alten Grafen erscheinen später die Nachkommen Friedrichs von Isenberg, die Grafen von Limburg. In dem anderen liegt die Gegend um Freckenhorst und Ennigerloh. Da nun letztere Orte mit Beckum und Warendorf zusammen Eine Vogtei bildeten, so ist wahrscheinlich, dass sie auch zu demselben Freigrafschaftsbezirk gehörten, der wie jene den Herren von Rheda unterstand und sich über Frielinghausen bis an die Grenzen des Gaus und Bisthums ausdehnte.

Die Erben der Edelherrn von Rheda wurden nun die Edelherrn von Lippe, von denen Bernhard 1240 auf die Vogteien von Beckum, Warendorf und Ennigerloh zu Gunsten der münsterischen Kirche verzichtete unter der Bedingung, dass die damit auszustattenden Ministerialen von ihm und seinen Nachfolgern im Namen der Kirche sollten belehnt werden. Fünf Jahre später trug er Rheda und seinen ganzen Besitz von dort bis nach Münster hin dem Bischofe Ludolf zu Lehen auf<sup>3)</sup>. Den Lippem verblieben so die Vogteien von Freckenhorst und Liesborn sowie ein Theil der Freigrafschaft als münsterisches Lehen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen können wir die einzelnen Freigrafschaften, wie sie hier sich entwickelten, näher betrachten. Ich beginne mit dem ehemaligen Grafschaftsgebiete der Altenaer.

<sup>1)</sup> »Arnoldus« ist unzweifelhaft falsche Lesart des Kopiers, im Original ist die Stelle zerstört. Gemeint kann nur sein der damalige Graf Friedrich oder dessen Sohn Adolf.

<sup>2)</sup> W. N. 204.

<sup>3)</sup> W. N. 296, 373, 431.



## 13. Abschnitt.

**Ahlen, Sendenhorst.**

Als Inhaber der Freigrafschaft in der Gegend von Ahlen erscheint 1269 der Ritter Heinrich von Alen genannt Schröder, Scrodere, Skredere; er besass sie als Lehen der Grafen von Limburg<sup>1)</sup>. Diese überliessen ihr Recht an die Herren von Büren, welche 1366 als die Eigenthümer der Freigrafschaft urkunden. Vielleicht hing der Besitzwechsel zusammen mit dem Aussterben des Schröderschen Geschlechtes, welches zwischen 1336 und 1354 erfolgte; in letzterem Jahre ist Rolf Boleke von Lipperode Inhaber der Freigrafschaft. Lehnsherr und Lehnsträger verkauften 1367 die »Freigrafschaft auf dem Drein« an den Bischof Florenz von Münster<sup>2)</sup>. Sie ist dann von den Bischöfen nicht mehr als Lehen ausgegeben worden.

Bis zu dieser Zeit werden mehrere Freistühle genannt. Vor drei Thoren der Stadt Ahlen, welche selbst 1319 durch Bischof Ludwig von jeder Ladung vor Gograf und Freigraf befreit wurde<sup>3)</sup>, erfolgten freigerichtliche Handlungen. Am meisten wird die Südpforte genannt: 1329 »extra portem meridionalem oppidi Alen«; 1336 und 1337 »extra portam dictam Sudporte oppidi Alen«. 1338 heisst es: »extra portam dictam Camporte«, und 1357 »sub tilia extra portam ejusdem oppidi, que Westporte nuncupatur«<sup>4)</sup>.

Das Freiding von 1269 wurde gehalten: »in villa Osterwic juxta Alen«, in der Bauerschaft Oestrich südöstlich der Stadt. Vielleicht ist der Stuhl, welcher 1366 bezeichnet wird: »by den schemmen an der landwere by Avehurne-Osterich« derselbe<sup>5)</sup>.

Ein anderer Stuhl lag nördlich in der Bauerschaft Hallene: »in loco qui dicitur Len«, nur einmal 1298 erwähnt.

Am bedeutendsten war der zu Sendenhorst, seit 1319 oft genannt, 1336 »in platea regia prope opp. S. ante curtim dictam toe Ghest«<sup>6)</sup>.

1) MSt. Welper. — Kremer Akad. Beitr. II Urk. 174.

2) MSt. Aegidii. — K. N. 167, 168.

3) K. N. 124.

4) MSt. Marienfeld 562, 606, 617, 618; Mscr. II, 43, 136, 138; — Alter Dom 22; — Marienfeld 698.

5) K. N. 166. Man könnte an Avenhövel an der Ems denken, aber es liegt nicht in der Bauerschaft Oestrich. Die Volmarsteinsche krumme Grafschaft grenzte auch an diese Landwehr, vgl. oben S. 39.

6) W. N. 1631; Niesert II, S. 71.



Bischof Florenz von Wevelinkhoven erzählt von sich selbst: »quinque sedes vrigraviatus ecclesie sue ademit pro 700 marcis, cum quibus ecclesiam suam multum ampliavit et subditos suos libertavit«; ein späterer Bearbeiter fügte hinzu: »prope Sendenhorst«<sup>1)</sup>.

In den Kaufbriefen von 1367 wird die Freigrafschaft »up den Drene« und in anderen damit zusammenhängenden Briefen: »super Drenum et Sendenhorst« genannt<sup>2)</sup>. In der Folgezeit blieb ihr der Name: Freigrafschaft Sendenhorst.

Die Schröder hielten, wie es scheint, nicht ständig einen Freigrafen, sondern zogen die benachbarten münsterischen heran. Als Freigrafen der Schröder treten urkundlich auf: 1269 Heymo von Harwic und 1318 Johann von Rynckhöve<sup>3)</sup>, 1328 Bernhard Dasle, 1332 Reinherus von Frilwic, endlich der Freigraf Bolekes, Bernhard, Bernt (de) Bose, vielfach genannt 1354—1367, den 1366 Dietrich von Volmarstein, da er grade keinen Freigrafen hatte, den Stuhl bei der Stadt Hamm besitzen liess.

Dazwischen richteten die bischöflichen Freigrafen Walram 1298 in Len, 1327 und 1329 der Knappe Hermann Spaen, welcher zugleich in Ahlen bischöflicher Gograf war, vor der Stadt, 1335—1337 mehrmals der Knappe Ludolf Spaen, meist an der Südpforte, ohne dass sie der Schröderschen Stuhl Herrschaft gedenken. Nur Ludolf van Wisch, der Freigraf der Stadt Münster, welcher 1336 ein Freigericht bei Sendenhorst leitete, bemerkt, er thue es: »de auctoritate Hermannii Scroderi — —, cum comitatus ipse proprio tunc temporis vrigravio caruerit«.

Nach 1367 kommt kein einziger der alten Dingorte wieder vor, nur dass, wie bemerkt, der von Sendenhorst in dem gebräuchlichen Namen der ganzen Freigrafschaft enthalten ist. Ein anderer Stuhl kommt auf und spielt sogar eine gewisse Rolle, der auf der Hohen Warte (Hoenwarde, Honwarde, Honewarde, Howarde, Honwerde, Hanewort u. s. w.), einer Höhe bei Albersloh.

Schon 1311 bekleidete der bischöfliche Freigraf Hermann Spaen den Freistuhl »apud Alberteslo«<sup>4)</sup>, welcher jedenfalls der genannte

<sup>1)</sup> Münst. Geschichtsqu. I, 58.

<sup>2)</sup> K. N. 169; Niesert II S. 86 ff.

<sup>3)</sup> K. N. 120. Ein Johannes Comes de Rinchoven (Rinkhof ist eine Bauerschaft bei Sendenhorst) erscheint als Zeuge einer Urkunde von 1332, in welcher Reinher von Frilwic als Freigraf des Heinrich Schröder amtirt (MSt. Mscr. II, 43, 130, extr. K. S. 299). »Comes« ist hier, wie in ähnlichen Fällen, nur Familienname.

<sup>4)</sup> MSt. Martini.



ist. Da Hermann auch sonst Schrödersche Stühle besorgte, so lässt sich nicht sagen, ob der bei Albersloh zu dieser Freigrafschaft oder zu der von Oesede gehörte, doch macht die geographische Lage das erstere wahrscheinlich. Zum ersten Male erscheint der Stuhl mit seinem besonderen Namen 1359 in einem Schreiben des Bischofes Johann von Osnabrück (unten Anhang N. I.). 1374 nennt sich Kurt Voes van der Woltbecke, bischöflicher Freigraf, auch Freigraf des Stuhls »ton Honwarde«, ebenso der Knappe Steneke van der Steghe 1381 und 1384: Freigraf »upper Honwarde« und zu Sendenhorst, 1398 nur: upper Hoenwarde. 1382 heisst er Freigraf in der »Freigrafschaft auf dem Drein, welche einst Rolf Boleke gehörte«<sup>1)</sup>. 1425 reversirte Kurt Snappe für die Freigrafschaft Howarde, der früher im Dienste der Korffs, später (1430) in den der Stadt Münster trat. Der Revers des Heinrich van Molenbecke genannt Kunschap 1450 lautete auf den Freistuhl »up Honworde« und andere Stühle des Bischofs, der des Bernt Duker 1464 auf die Freigrafschaften zu Honwerde, Flutenberg im Emslande und Dülmen<sup>2)</sup>, während der des Lambert Becker 1489 sich nur auf unseren Stuhl bezieht.

Unzweifelhaft gehörte also die Hohe Warte zur Schröder-Sendenhorstschen Freigrafschaft und dem Bischofe. Gleichwohl steht sie im Reichsregister Sigmunds, der 1431 Johann van Wullen für sie bestätigte, als zur Stadt Münster gehörig, und in demselben Jahre befahl der König der Stadt, den Process Kurts von Langen dort als vor ihrem heimlichen Gerichte zu untersuchen. Jedenfalls beging Sigmund einen Irrthum, denn Johann van Wullen tritt bis 1451 mehrfach als bischöflicher Freigraf, nie aber als städtischer auf, und die Stadt hat sich damals des königlichen Auftrages nicht auf der Hohen Warte, sondern auf ihrem Stuhle zu Mecklenbeck entledigt<sup>3)</sup>.

Die Freigrafschaft umspannte demnach den grössten Theil der Kirchspiele Ahlen und Albersloh und die von Vorhelm und Sendenhorst.

#### 14. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft Oesede.

In der bereits besprochenen Urkunde von 1185 genehmigten der Graf von Altena und Widukind von Oesede Handlungen in dem Grafschaftsgebiete der Stühle Herebrugke-Mattenhem und Beelen.

<sup>1)</sup> MSt. Ueberwasser 130.

<sup>2)</sup> K. N. 197 G.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Wien, vgl. Aschbach III, 477; Stadtarchiv Osnabrück.



Offenbar bestand damals bereits ein Verhältniss, welches hundert Jahre später zu Tage tritt. 1280 bekundet Hermann von Oesede, dass er seine »libera comiscia, que Crummegrafschaft dicitur«, mit Besitz in Mattenheim und Beelen an den Bischof Otto II. von Münster (1248—1259) verkauft habe, und verzichtet auf sie an Bischof Everhard. 1282 übertrugen die Grafen Dietrich und Eberhard von Limburg die »comitiam in Osethe, que Krummegrascop nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Bernardus nobilis de Osethe a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat«, an denselben Bischof<sup>1)</sup>. Hermann von Oesede war wohl der Sohn Bernhards, da 1243 ein Verzicht geschieht in dem »vrigething des vrigengreven scilicet domini Bernhardi de Oesede«. 1253 heisst der Freigraf in Beelen Alber<sup>2)</sup>. — Die Herren von Oesede müssen die Freigrafschaft lange besessen haben, dass sie nach ihnen den Namen führte, obgleich ihr Stammsitz Oesede fern davon lag. Hermann erklärt, die Freigrafschaft nebst Zubehör als Lehen von den münsterischen Bischöfen getragen zu haben, während die Limburger den Oeseder als ihren und ihrer Vorfahren Vasallen bezeichnen. Offenbar haben die Bischöfe erst nach der Katastrophe des Grafen Friedrich von Isenberg die Grafschaft an sich gezogen.

Die Nachrichten über diese Freigrafschaft werden allmählig immer kümmerlicher im Gegensatz zu der reichhaltigen Ueberlieferung der älteren Zeiten. Der Stuhl Herebrugke-Mattenheim wird nach 1221 nicht mehr genannt, aber er taucht wieder auf 1400 als »de Herschemme, dar de dyngestole ligget«<sup>3)</sup>. Auch 1503 lautet ein Revers auf den bischöflichen Freistuhl zu Herschemmen in der Pfarrei Harsewinkel.

Der Stuhl bei Beelen, wo der Bischof bereits vor dem Kauf der Freigrafschaft Freigüter besass, wird 1303 zum letzten Male bei beurkundeten Verhandlungen erwähnt. Wahrscheinlich ist »de hilge stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht, in dem Osterenloe« (Bauerschaft Oester) seine genauere Bezeichnung. 1540 heisst er »thor Wyden«<sup>4)</sup>.

Der Hof Einen oder Eine, Enen, an der Ems gehörte 1277 Dietrich von Limburg und ist jedenfalls mit der Freigrafschaft in

<sup>1)</sup> W. N. 1109, 1188.

<sup>2)</sup> Wilm. IV N. 329. Ob Blaghenhaghen wirklich Blankenhagen bei Gütersloh ist, muss dahin gestellt bleiben. W. N. 563.

<sup>3)</sup> Niesert II S. 39 N. 38. Schemme bedeutet einen Steg über Wasser.

<sup>4)</sup> Niesert a. a. O. S. 117; W. N. 841.



bischöflichen Besitz gelangt. 1279 wird am Freistuhl »apud Enen« ein Gut im Kirchspiel Ostbevern übertragen; oft wird »in Enen« oder »sub tilia juxta Enen« oder wie es in der letzten unseres Wissens vor diesem Stuhl bekundeten Handlung 1337 heisst: »trans pontem prope villam dictam to Enen« Freigericht gehalten<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1360 findet ein solches statt »juxta opidum Warendorpe extra portam Emesporten in via seu strata regia publica«; die einzige Angabe, welche vorliegt.

Als Freigrafen lassen sich, ausser den schon genannten, nur wenige erkennen. Walram, Walravenus, der von 1287—1298 in dieser Gegend mehrfach auftritt, mag hier seinen Sitz gehabt haben. Sicher war das der Fall mit den uns von der benachbarten Freigrafschaft Sendenhorst her bekannten Knappen Hermann und Ludolf, Ludeke Spaen, von denen der erstere von 1303—1329, der andere von 1331 bis 1350 die Gerichtshandlungen leitete. Von 1353—1365 ist Friedrich Verling (Veerlinck, Vyrlinch, fälschlich Berling) Freigraf; nach ihm lässt sich bis 1500 keiner mit Sicherheit nachweisen. Wahrscheinlich besorgten die Freigrafen von Sendenhorst hier die laufenden Geschäfte, wenigstens wurden vor Kurt de Vos van der Woltbecke (1372—1374) und Steneke van der Steghe (1381—1398) über hier liegende Güter Verträge geschlossen<sup>2)</sup>.

Die Freigrafschaft heisst 1503 und später die »im Amte Sassenberg«, doch deckte sie sich nicht mit den Grenzen desselben. Ihren ursprünglichen Kreis bildeten wohl die Kirchspiele Harsewinkel, soweit es rechts der Ems lag, Greffen, Beelen, Sassenberg, Füchtorf (das Sodeborn, aus dem mehrfach Freie am Freigericht zu Einen theilnahmen, ist vielleicht Sübberen), Milte und die Bauerschaften Raestrup, Vechtrup und Schirl bis ins Kirchspiel Ostbevern hinein, Einen, Theile von Warendorf und Everswinkel und wahrscheinlich auch Hoetmar<sup>3)</sup>. Im sechzehnten Jahrhundert gab es von dem ganzen Amte nur noch im Kirchspiel Beelen Freie<sup>4)</sup>.

Freistühle im Amte Sassenberg standen 1540 »an den hogen schemmen« im Kirchspiel Harsewinkel, zu Beelen, im Kirchspiel

<sup>1)</sup> W. N. 1042, 1073, 1398; K. N. 115; MSt. Vinnenberg, mehrere Urkunden. In späteren Zeiten stand ein Stuhl südlich von Einen am Mustenbache, »zu den Dren-Brüggen« genannt, Kunst- und Gesch.-Denkm. des Kreises Warendorf 8.

<sup>2)</sup> 1372 betr. Bauerschaft Schirl im Kirchspiel Ostbevern; 1394 betr. Bauerschaft Eine, MSt. Rengering.

<sup>3)</sup> K. N. 145.

<sup>4)</sup> Ledebur 269.



Everswinkel und »up der Embsse under der egge« ins Kirchspiel Milte gehörig<sup>1)</sup>). Die hohe Schemme ist wahrscheinlich die Heerbrücke, der Stuhl zu Beelen bekannt, dagegen verlautet sonst nichts von dem zu Everswinkel. Der letztgenannte soll wohl der zu Einen sein, welcher an der Ems liegt. Allerdings wird er hier dem Kirchspiel Milte zuertheilt, obgleich Einen ein selbständiges Kirchspiel bildet. Aber das von Milte reicht nirgends an die Ems<sup>2)</sup>). Irgend ein Fehler der Urkunde liegt also vor; vielleicht will sie gerade das Umgekehrte besagen, dass nämlich das Kirchspiel Milte auch diesem Stuhl pflichtete.

## 15. Abschnitt.

**Die ehemaligen Lippischen Freigrafschaften.**

Aeusserst dürftig und widerspruchsvoll sind die Nachrichten über die spätere Entwicklung der anderen alten Freigrafschaft mit den Stühlen zu Hohenhorst und Frielinghausen, welche von den Edelfherren von Rheda an die Herren zur Lippe überging. Der ganze Lippische Besitz in dieser Gegend fiel 1365 durch Heirat an die Grafen von Teklenburg. Das münsterische Lehnsregister giebt noch die früheren Verhältnisse; es muss also vor 1365, gleich nach Florenz Regierungsantritt, verfasst sein oder ältere Bestandtheile unverändert aufgenommen haben<sup>3)</sup>).

Es nennt den Herrn zur Lippe als Inhaber des »comitatus Engelberti de Altena«. Ein Jahr zuvor hatte sich Engelbert mit Rottger Kettler über den Besitz von Lippborg verglichen; dem ersteren fielen drei, dem andern zwei Stühle der Freigrafschaft zu, welche nicht genannt werden. 1387 ernannte König Wenzel auf Bitten der beiden Stuhlherren den Berthold Nacke von Soest zum Freigrafen »districtus et domini Liburg«. Der Antheil der Altena kam durch Erbschaft an Konrad von der Wyck, welcher nebst seiner Gemahlin Gertrud von Korff 1452 alle Ansprüche an Grafschaft, Freigut u. s. w. in Lippborg an die Ketteler abtrat. Diese bleiben dann im dauernden Besitz<sup>4)</sup>).

Wieweit sich die Freigrafschaft ausdehnte, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls über die Umgegend von Lippborg, wohl auch

<sup>1)</sup> Niesert II N. 43.

<sup>2)</sup> Tibus 304.

<sup>3)</sup> Die Ueberschrift ist demnach spätere Beifügung. Vgl. auch Seibertz Urkundenbuch N. 1121 und oben bei der Freigrafschaft Wesenfort.

<sup>4)</sup> K. N. 173, 184, S. 303; MSt. Mscr. II, 31, 141.



über Herzfeld bis in das Kirchspiel von Beckum. Da die Ketteler auch Mitinhaber des Stuhles zu Kappel vor Lippstadt waren, wird dieser mehrfach irrig hierher gerechnet. Die Freigrafschaft hiess im fünfzehnten Jahrhundert und später auch nach dem Wohnsitz der Ketteler die »zu Assen«.

Stühle und Freigrafen werden selten genannt. Dietrich Leveking (Leyveking) war von 1433—1454 Freigraf der Herren von Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gebrüder Ketteler. 1453 bekleidete er den Freistuhl zu Kessler zwischen Lippborg und Herzfeld. 1498 erlässt Antonin Steinweg, der bereits als Korffscher Freigraf begegnete, Vorladungen an denselben Freistuhl und den gleichfalls zur Freigrafschaft gehörigen zu Unstede im Kirchspiel Beckum. 1490 wird Gotthard von Ketteler als Stuhlherr zu Hovestadt angeführt. Hofstadt liegt links der Lippe<sup>1)</sup>.

Ueber den Stuhl bei der Haidemühle ist schon oben S. 39 gesprochen worden. Der Stuhl zu Hohenhorst bei Freckenhorst ging unmittelbar an die Teklenburger über. 1441 schlichtete ihr Freigraf Jacob Stoffregen einen Streit zwischen der Aebtissin und den Hausgenossen von Freckenhorst wegen Herwedde und Gerade<sup>2)</sup>. 1510 nennt Graf Otto unter den Stühlen, für welche er Johann Huneken als Freigrafen präsentirt, auch den von Freckenhorst, welchen Johann noch 1551 in seinem Titel führt<sup>3)</sup>. Er lag nördlich »unter der Linde«, am Warendorfer Weg, später 1561 innerhalb der vier Pfähle des Stiftes.

Dieselben Urkunden nennen unter den hiesigen Stühlen des Grafen von Teklenburg auch Wadруп oder Varendorf und Herschemmen. Der erstere kann nicht Vadруп aus der Korffschen Freigrafschaft sein, von dem sicher ist, dass er immer bei dieser verblieb, sondern muss in der Nähe von Warendorf gelegen haben. Herschemmen ist vermuthlich die Heerbrücke, wo der bischöfliche Stuhl lag. Da dieser noch 1503 zum Stifte gehörte, ist anzunehmen, dass

<sup>1)</sup> 1328 gehörte die Freigrafschaft in Göttingen zwischen Herzfeld und Lippstadt und auf dem gegenüberliegenden Ufer der Lippe noch den Herren von der Lippe selbst; Abschnitt 31. Vielleicht gehörte also der Strich von Hofstadt ab bis Benninghausen später zur Freigrafschaft Assen.

<sup>2)</sup> Wigand S. 251; vgl. Niesert II N. 17.

<sup>3)</sup> K. N. 197 K.; Ledebur 270. — Das Lehnsverzeichniss besagt: »Comes de Tek. usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken«, welche in dieser Gegend gesucht werden. Graf Otto verkauft 1321 die Gografschaft (also nicht Freigr.) to den Tunrebenken an den Knappen Bernhard van Linghe (MSt. Teklenburg N. 19); sie lag vermuthlich viel nördlicher.



er entweder gemeinsam besessen wurde, oder dass es zwei Stühle auf beiden Seiten der Brücke gab<sup>1)</sup>.

So blieb hier ein Streifen längs der Ems mit gesonderter Freigrafschaft bei Teklenburg.

Der andere Stuhl, den wir kennen lernten, stand zu Frielinghausen. Zwei Jahrhunderte vergehen, ehe wieder eine Kunde von ihm kommt. Der Hof, nach welchem der Stuhl hiess, war 1379 als bischöfliches Lehn im Besitze der Grafen von Rietberg, welche ihn weiter an die Burggrafen von Stromberg gegeben hatten. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde die Freigrafschaft nach dem benachbarten Schlosse Krassenstein genannt. Graf Konrad von Rietberg ertheilte sie nebst dem Hause Krassenstein 1406 dem Burggrafen Heinrich von Stromberg zum rechten Mannlehen, welcher beide 1411 an Lubbert von Wendt verpfändete. Die Wendt behaupteten den Besitz.

Freigraf war hier 1437 Johann Leveking, der später in den Dienst der Herren von Hoerde trat; 1447 erging eine Vorladung an die Comthure des deutschen Ordens zu Mergentheim. 1484 richtete hier Hermann von Wyrdinchusen aus Unna<sup>2)</sup>.

Nur von dem Kirchspiele Diestedde, in welchem Krassenstein lag, wissen wir, dass es zu diesem Freigericht gehörte; weitere Kunde fehlt<sup>3)</sup>.

Die Stadt Beckum, welche dem Bischofe gehörte, wurde 1334 durch Ludwig II. von aller Go- und Freigerichtsbarkeit befreit<sup>4)</sup>. Die Freigerichtsbarkeit stand ihm zu seit dem Verzicht der Herren zur Lippe auf die Vogtei und im dreizehnten Jahrhundert nahmen die Bischöfe öfters selbst mit Hinzuziehung von Wimenoten Uebertragungen von Gut u. dergl. vor<sup>5)</sup>. Die Gogerichtsbarkeit erwarb 1276 der Bischof Everhard von den Schröder.

Das Kloster Marienfeld liess sich 1299 einen Kauf in der Gegend von Oelde bestätigen durch den bischöflichen Freigrafen

<sup>1)</sup> Das hängt vielleicht damit zusammen, dass auch das Stift Osnabrück in alter Zeit einen »mansus Herebrucke« besass; Möser Werke VIII, 395.

<sup>2)</sup> Stadtarchive in Osnabrück und Essen; Voigt 67.

<sup>3)</sup> Ledebur 265; Tibus 592 nimmt einen Freistuhl zu Diestedde selbst an. Vgl. auch für das Folgende den Aufsatz von Neuhaus Ueber die Burggrafen von Stromberg, in Ztschr. XXII, 79 ff.

<sup>4)</sup> MSt. Beckum N. 11.

<sup>5)</sup> W. N. 777, 922 u. s. w. 1272 vollzieht Bischof Gerhard eine solche »in caminata nostra«, woraus Ledebur einen Stuhl »an der Kemnade« macht.



Walram, der uns schon von Ahlen her bekannt ist, auf dem Freistuhl vor der Burg Stromberg. Danach hätte dort dem Bischofe die Freigrafschaft gehört, wie er auch die Gografschaft besass.

Da ist nun auffallend, dass 1246 Burggraf Konrad den durch die Stadt Beckum bewirkten Ankauf eines der Stadt benachbarten Gutes bestätigt: »in Dunninghusen in nostro vrigedinc« und der erste Zeuge ist: Theodericus comes, also ein eigener Freigraf. Dunninghausen liegt südöstlich von Beckum, ausserhalb des Stadtbezirkes, und der dortige Freistuhl erhielt sich. Wir besitzen einen Briefwechsel der Stadt Köln aus den Jahren 1414—1415, weil mehrere Bürger auf Klage Everd Schröders aus Hamm nach diesem Dunninghausen »unter eine Linde« vorgeladen waren durch den Freigrafen Bernt Morstart, der damals in der krummen Grafschaft von Volmarstein amtierte. Als Stuhlherr erscheint Gotthard von der Recke<sup>1)</sup>. Da sich Heinrich Kulinck genannt Vetter 1434 Freigraf Dietrichs von der Recke, des Sohnes Goederts nennt<sup>2)</sup>, ist wohl hier seine Freigrafschaft zu suchen.

Der Stuhl kann nur einen kleinen Kreis umfasst haben. Die Bauerschaft Dunninghausen selbst gehörte nicht zu ihm, da 1438 der bischöfliche Freigraf Johann van Wullen die Belehnung mit einem in ihr gelegenen Freihof vollzieht, welche der ebenfalls bischöfliche Freigraf Bernt Palle 1471 wiederholte. Er that das vor dem Freistuhl Kewyk, Kuyk oder Codewyk in der Pfarrei Beckum<sup>3)</sup>.

Hermann von Stromberg urkundet dagegen 1350 vor dem münsterischen Freigrafen Ludike Span, und überhaupt erscheinen in dem Strich zwischen Beckum und Freckenhorst Lippische und münsterische Freigrafen durcheinander. 1298 wird eine Mühle in Hohenhorst resignirt vor Walravenus und den Freien des Bischofes von Münster, 1299 urkundet Bischof Everhard selbst über Freigut in Enniger und 1430 Kurt Snappe Freigraf zur Honwarte über Rente in den Kirchspielen Enniger und Greven. Aus ersterer Pfarrei erfolgen zwei Auffassungen 1303, die eine in Rheda vor den dortigen Burgmännern und dem Lippischen Freigrafen Arnold von Seppenhagen, die andere in Beelen vor Hermann Span, aber unter der

<sup>1)</sup> W. N. 1646, 452. — Stadtarchiv Köln, Kopienbuch V. Da der Stuhl als im Stifte Münster gelegen bezeichnet wird, kann nur dieses Dunninghausen gemeint sein.

<sup>2)</sup> MSt. OA.

<sup>3)</sup> Niesert II N. 37, 38; Tibus 304.



Zeugenschaft Arnolds. Gut im Kirchspiel Liesborn wird ebenfalls 1338 vor dem Lippischen Freigrafen Bernt von Havelde übertragen<sup>1)</sup>.

Indessen ergeben Acten in dem Archive der Oberfreigrafschaft Arnsberg, dass 1560 die Stühle zu Ennigerloh und Liesborn münsterisch waren. Vor den ersteren wurde 1461 die Stadt Geldern vorgeladen, und auch damals war, wie es scheint, der Bischof Stuhlherr<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich umfasste die Lippische Freigrafschaft, als deren Rest die Teklenburger in Freckenhorst sich in spätere Zeiten hinüberrettete, ursprünglich das ganze Gebiet von Warendorf an der Ems bis an die Lippe, aber es gelang den Bischöfen, welche hier grossen Grundbesitz und das Gogericht hatten, sie allmählig zu beschränken. Daher enthält auch das Lehnsverzeichniss über diese Gegenden nur einzelne Bemerkungen.

Den Beschluss der münsterischen Diöcese sollte Lippstadt bilden, aber die dortigen Verhältnisse lassen sich besser in einem anderen Zusammenhange darstellen.

Ueber hundert Freistühle lagen innerhalb des Bisthums. Von den meisten sind nur die Namen überliefert, andere nur durch Freigerichts-Handlungen bekannt, die wenigsten haben an den Veme-processen des fünfzehnten Jahrhunderts Antheil. Nur etwa die Wesenforter, Heidenschen, Merfelder und Bentheimer Freigrafen, letztere auch erst um die Mitte des Jahrhunderts, treten bei solchen öfter hervor, wenn auch einige andere sich gleichfalls bemerkbar machten. Die Besitzer dieser Stühle sind fast alle kleine Herren und Adelige; die Freigrafen der Bischöfe und der Stadt Münster wurden manchmal herangezogen zu grösseren Entscheidungen, aber selten richteten sie Vorladungen nach auswärts. Ueberhaupt ist das gesammte Münsterland im Vergleich zu anderen Gegenden Westfalens von dem Treiben der Vemeerichte nur mässig berührt worden.

Ich will noch mit einem Worte zurückgreifen auf die alte Grafschaftsverfassung, nicht um bestimmte Behauptungen, sondern nur um Vermuthungen auszusprechen. Demnach hatten die Grafen von Altena den ganzen Süden von der Stever an bis an die Stadt Münster und den ganzen Osten unter sich, die Grafen von Kleve die westlichen

<sup>1)</sup> Ztschr. XXII, 92; W. N. 1597, 1649; MSt. Mscr. II, 13, 57; K. N. 106; Marienfeld 377, 381.

<sup>2)</sup> Tadama 111.